

Gemeinde Welmbüttel

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 10

für das Gebiet „ehemaliges Munitionslager – nördlich Norderwohld, zwischen den Gemeinden Gauthorn und Westerborstel“

Bearbeitungsstand: §§ 3 9.11.2023

Projekt.-Nr.: 903

Begründung

Auftraggeber

Gemeinde Welmbüttel über die

EPW GmbH Mark Pompetzki
Norddeich 3
25924 Rodenäs

Auftragnehmer

Dipl.-Ing. Gerhard Hinrichs
Freischaffender Architekt und Stadtplaner
Neuweg 47
25832 Tönning
ArchitektGerhardHinrichs@t-online.de

Umweltbericht

Dipl.-Ing (FH) Christel Grave
Bürop OLAF
Süderstr. 3
25885 Wester-Ohrstedt
Tel.: 04847 / 980
ch.grave@olaf.de

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Lage, Planungsanlass und Planungsziele	4
1.1	Lage des Plangebietes	4
1.2	Planungsanlass	4
1.3	Planungsziele	5
2.	Planerische Vorgaben	6
2.1	Landesplanung	6
2.2	Regionalplanung	7
2.3	Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan	8
2.4	Flächennutzungsplan	8
3.	Erläuterung der Plandarstellungen	8
3.1	Art und Maß der baulichen Nutzung	8
3.1.1	Detaillierte Beschreibung des geplanten Vorhabens	9
3.1.2	Brandschutzrisiken und -bekämpfung	10
3.2	Grünordnung	11
3.2.1	Wald	12
3.2.2	Waldumwandlung	12
3.2.3	Waldabstand	12
3.2.4	FFH-Verträglichkeit	12
3.2.5	Artenschutz	13
3.3	Immissionsschutz	13
3.4	Denkmalschutz	13
4.	Erschließung	13
4.1	Verkehrerschließung	13
4.2	Technische Infrastruktur	13
4.3	Altlasten	14
5.	Flächenbilanzierung	14
6.	Umweltbericht	15
6.1.	Inhalte und Ziele der Planung	15
6.1.1	Angaben zum Standort	15
6.1.2	Art und Umfang des Vorhabens	15
6.1.3	Bedarf an Grund und Boden	16
6.2	Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanung und ihre Berücksichtigung im Bebauungsplan	16
6.3	Bestandsaufnahme, Bewertung und Prognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	20
6.3.1	Schutzgut Boden / Fläche	20
6.3.2	Schutzgut Wasser	21
6.3.3	Schutzgut Klima / Luft	21
6.3.4	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	22
6.3.4.1	Biotop- und Lebensräume	22
6.3.4.2	Gesetzlich geschützte Biotop- und Lebensräume	23
6.3.4.3	Schutzgebiete und Biotopverbund	24
6.3.4.4	Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete	24
6.3.4.5	Flora und Fauna	25
6.3.4.6	Artenschutzrechtliche Bewertung des Planvorhabens	26

6.3.5	Schutzgut Landschaft	27
6.3.6	Schutzgut Mensch	28
6.3.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	28
6.3.8	Wechselwirkungen/Kumulierungen	29
6.3.9	Vermeidung von Emissionen, Umgang mit Abfällen und Abwässern	29
6.3.10	Energienutzung und-effizienz	30
6.3.11	Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität	30
6.3.12	Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen	30
6.4	Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes	30
6.4.1	Zusammenfassende Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	30
6.4.2	Zusammenfassende Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	31
6.5	Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung	31
6.5.1	Beschreibung und Bewertung des Eingriffes	31
6.5.2	Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen	31
6.5.3	Alternative Planungsmöglichkeiten	33
6.6	Zusätzliche Angaben zur Umweltprüfung	33
6.6.1	Monitoring (Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen)	33
6.6.2	Verwendete technische Verfahren und Schwierigkeiten	34
6.6.3	Referenzliste der Quellen	34
6.7	Zusammenfassung	34
Anlagen	1. Planzeichnung vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 10 der Gemeinde Welmbüttel	M = 1:2000
	2. Vorhaben- und Erschließungsplan	M = 1:500
	3. Verträglichkeitsuntersuchung Natura 2000 (OLAF 2023a)	
	4. Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (OLAF 2023)	

Quellen:

1. Begründung zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Welmbüttel, Verfasser Planungsbüro Philipp Dipl.-Ing. Bernd Philipp Stadtplaner 25767 Albersdorf
2. Quellenangaben der Verträglichkeitsuntersuchung Natura 2000 sowie des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags im Anhang der Anlagen

Gemeinde Welmbüttel

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 10

für das Gebiet „ehemaliges Munitionslager – nördlich Norderwohld, zwischen den Gemeinden Gaushorn und Westerborstel“

Begründung

1. Lage, Planungsanlass und Planungsziele

1.1 Lage des Plangebietes

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 10 der Gemeinde Welmbüttel liegt im nördlichen Teil des Gemeindegebietes von Welmbüttel im Bereich eines ehemaligen Bundeswehr-Munitionsdepots direkt an der Straße Norderwohld im Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Welmbüttel.

Das Plangebiet ist Teil eines größeren zusammenhängenden, ehemaligen Militärareals, welches sich beiderseits der Grenze zur Nachbargemeinde Gaushorn erstreckt. Während die Nutzung des Munitionsdepots im Plangebiet und der im Südwesten angrenzenden Flächen von der Bundeswehr bereits vor einigen Jahren aufgegeben wurde, ist der im Gemeindegebiet von Gaushorn gelegene Schießstand heute noch in Nutzung.

Der ca. 8,43 ha große Geltungsbereich des Vorhaben bezogenen Bebauungsplans umfasst die Flurstücke bzw. Teile der Flurstücke: 9/2, 9/4, 11, 13/2, 14/1, und 14/3 der Flur 1 in der Gemeinde und Gemarkung Welmbüttel und damit ausschließlich auf dem Gelände des ehemaligen Munitionsdepots.

Das Plangebiet ist durch die Straße Norderwohld an die etwa 1 km südöstlich gelegenen Ortslage Welmbüttel und die Bundesstraße 203 angebunden.

Zwischen dem Plangebiet und der Ortslage Welmbüttel liegt das als FFH-Gebiet ausgewiesene Waldgebiet ‚Norderwohld‘. Auch ein wesentlicher Teil des Plangebietes selbst ist aufgrund des Baumbestandes eine Waldfläche im Sinne des Landeswaldgesetzes.

Etwa 300 m nordwestlich des Plangebietes beginnt das Welmbütteler Moor (geschütztes Biotop größer 20 ha gemäß Ziffer 2.1.7 Landschaftsrahmenplan III). Im Übrigen wird die Umgebung des Plangebietes durch landwirtschaftliche Nutzflächen geprägt.

1.2 Planungsanlass

Nachdem die militärische Nutzung des Munitionsdepots im Jahr 2001 aufgegeben wurde, ist das Gelände an einen Privateigentümer verkauft worden. Der Verkauf durch die BIMA ist zugunsten einer landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche erfolgt.

Die landwirtschaftliche Nutzung wurde nach kurzer Zeit aufgegeben. Trotzdem hatten sich zwischenzeitlich ungesteuert verschiedene Nachnutzungen etabliert. Nach nochmaligem Verkauf der Flächen im Jahr 2012 konnte die Nutzung der Bunkeranlagen als Lagergebäude und die Produktion von Solarstrom nicht erfolgreich umgesetzt werden.

Gemeinde und Eigentümer haben daraufhin vereinbart, dass seitens der Eigentümer ein tragfähiges Nutzungskonzept erarbeitet wird. Es ist nunmehr vorgesehen, innerhalb der Bunkergebäude einen Batterie-Großspeicher mit einer Kapazität von ca. 100 MWh zu errichten. Der Batterie-Großspeicher dient der Stabilisierung des Stromnetzes und der Zwischenspeicherung von Energie insbesondere aus erneuerbaren Energien.

Im Gegensatz zu dem bisher (während der Änderung des Flächennutzungsplans) projektierten Konzept soll das zugehörige Umspannwerk zur Transformation der 110 kV-Netzspannungen nicht im Plangebiet platziert werden. Das Umspannwerk wird als privilegiertes Vorhaben i.S. § 35 (3) BauGB am Netzabgriffspunkt (NAP) der 110 kV Hochspannungstrasse an der Gaushorner Straße zwischen Gaushorn und Nordhastedt errichtet. Dort erfolgt die Umwandlung der 110 kV-Hochspannung in eine Mittelspannung zur Anbindung an den Großspeicher. Die Kabeltrasse dorthin verläuft unterirdisch.

1.3 Planungsziele

Mit der Energiewende, d.h. der Umstellung der Energieversorgung von fossilen Energieträgern und der Atomenergienutzung auf erneuerbare Energien wie Windkraft, Solarenergie und anderen regenerativen Quellen, ist die Speicherung der gewonnenen Energie in ihrer Bedeutung erheblich gewachsen.

Die bisher überwiegend genutzten konventionellen Kraftwerke werden entsprechend eines Fahrplans betrieben, der auf den Verbrauch des Stroms angepasst ist. So konnte bisher eine möglichst große Deckungsgleichheit zwischen Stromerzeugung und Stromverbrauch erzielt werden.

Bei Anlagen der regenerativen Energiegewinnung ist dies in diesem Umfang nicht möglich, da die Energiegewinnung hier vor allem von der aktuellen Sonneneinstrahlung und der Windwetterlage abhängt. Daraus ergibt sich neben der Energieverteilung die Notwendigkeit der Energiespeicherung in großem Umfang, um die Energieversorgung auch nach der Energiewende weiterhin bedarfsgerecht und flexibel gewährleisten zu können.

Eine umfangreiche Energiespeicherung ermöglicht dann auch die effiziente Nutzung windreicher Zeiten. Dem insbesondere in Schleswig-Holstein bereits aktuell vorherrschenden Umstand, dass durch Windenergieanlagen gewonnene Energie zeitweise zu einem Großteil ungenutzt bleibt, könnte so abgeholfen werden.

Während der Netzausbau prinzipiell dafür sorgt, dass generell mehr Erzeugungsleistung in Deutschland verteilt werden kann, wird die Thematik der zeitlichen Abstimmung von Erzeugung und Verbrauch damit nicht gemindert.

Ein nachhaltiger Ausbau der Erneuerbaren Energien in Deutschland mit gleichbleibender, wenn nicht sogar steigender Versorgungssicherheit, kann nur in Verbindung mit Energie- und Massenstromspeichern realisiert werden.

Es ist in Welmbüttel vorgesehen, primäre und sekundäre Regelleistung vorzuhalten. Die primäre Regelenergie zielt auf die kurzfristige Pufferung von Schwankungen im Netz und der Stabilisierung der Netzfrequenz, während die sekundäre Regelleistung überschüssige Energie zwischenspeichert und bedarfsweise wieder abgibt und damit als Netzspeicher fungiert.

Darüber hinaus wäre der Massenstromspeicher auch in der Lage, weitere Systemdienstleistungen wie das Wiederauffahren nach einem Blackout, die Grundlastfähigkeit von regenerativen Energieparks oder ähnlichem zu liefern.

Nach dem Willen der Landesregierung soll der Anteil der erneuerbaren Energien im Lande weiter ausgebaut werden. Schleswig-Holstein entwickelt sich zu einem Knotenpunkt des Europäischen Verbundnetzes.

In Schleswig-Holstein und dabei maßgeblich im Kreis Dithmarschen fließen die größten Mengen an regenerativ erzeugtem Strom zusammen und hier entstehen gemäß der Unkontrollierbarkeit des Wetters auch die größten Differenzen zum Verbrauch, hier muss damit auch am meisten für die Stabilität der Netze getan werden.

Mit der geplanten Speichergröße des Batterie-Großspeichers Welmbüttel wird landes- und bundesweit ein spürbarer Beitrag zur Besicherung der Netzinfrastruktur gestellt werden.

Die ehemalige Bunkeranlage der Bundeswehr bietet eine infrastrukturell gesicherte Ausgangssituation für die Errichtung eines Batterie-Großspeichers entsprechender Größenordnung. Die bereits vorhandenen Bausubstanzen bilden eine ideale Grundlage, um eine Anlage der entsprechenden Größe und Bedeutung zu errichten.

Mit dem nun hier weitergeführten Bauleitplanverfahren (vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 10) verfolgt die Gemeinde Welmbüttel das Ziel, in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden und dem Flächeneigentümer die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine sinnvolle, geordnete und rechtmäßige Folgenutzung der ehemaligen Bundeswehrliegenschaft zu schaffen.

Die Gemeinde wird mit dem Vorhaben den Ausbau und die Sicherheit der erneuerbaren Energien unterstützen und an der Energiewende partizipieren.

2. Planerische Vorgaben

2.1 Landesplanung

Die Gemeinde Welmbüttel (428 Einwohner, Stand 31.12.2019) gehört dem Amt Kirchspiellandgemeinden Eider mit Sitz in Hennstedt an. Der nächstgelegene Zentralort ist das etwa 3,5 km östlich von Welmbüttel gelegene Tellingstedt (ländlicher Zentralort – rund 2.600 EW). Das Mittelzentrum Heide liegt in etwa 8 km westlich der Gemeinde. Welmbüttel liegt somit noch innerhalb des 10 km-Umkreises zum Mittelzentrum Heide. Im nördlichen Teil des Gemeindegebietes ist zudem eine landesweite Biotop-Verbundachse dargestellt, die u.a. auch den Bereich des Welmbütteler Moores umfasst.

Durch die Lage an der Bundesstraße 203, welche von Büsum über Heide in Richtung Rendsburg und Eckernförde führt, ist Welmbüttel direkt an das übergeordnete Straßennetz angebunden.

Des Weiteren stellt der LEP (Fortschreibung 2021) dar, dass sich die Gemeinde Welmbüttel innerhalb eines Entwicklungsraums für Tourismus und Erholung befindet.

Im LEP wird unter Grundsätze und Ziele der Raumordnung 3.9 Städtebauliche Entwicklung formuliert:

Zur Verringerung der Neuinanspruchnahme von Grund und Boden sollen die Gemeinden die Umnutzung brachliegender, ehemals baulich genutzter Flächen, insbesondere ehemals militärisch, verkehrlich und gewerblich genutzter Flächen Baulandreserven mobilisiert werden, leerstehende oder leer fallende Bausubstanz modernisiert und angemessen genutzt werden und Flächen sparende Siedlungs- und Erschließungsformen realisiert werden.

Und unter Punkt 4.5.4 Energiespeicher wird formuliert: Der Ausbau kurzfristig verfügbarer Speicherkapazitäten und saisonaler Energiespeicher soll dazu beitragen, Erneuerbare Energien bedarfsgerecht zur Verfügung zu stellen.

Es handelt sich um ein Konversionsvorhaben, bei dem das mit Lagergebäuden bebaute ehemalige Bundeswehrgelände einschließlich der vorhandenen Infrastruktur einer sinnvollen und verträglichen Nachnutzung zugeführt werden soll. Die angestrebte Nutzung stellt eine zweckmäßige Nachnutzung der Fläche dar.

Das auf Grundlage des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 10 geplante Konversionsvorhaben (Wiedernutzung des ehemaligen Munitionsdepots Welmbüttel) entspricht damit aus Sicht der Gemeinde den Vorgaben der LEP-Fortschreibung 2021. Die Erstellung des vorhabenbezogenen B-Plans erfolgt auf Grundlage der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Welmbüttel (aufgestellt und genehmigt 2015).

Es handelt sich um ein klassisches Konversionsvorhaben, bei dem das in einem erheblichen Ausmaß mit massiven Bunkeranlagen bebaute und versiegelte ehemalige Militärgelände einschließlich der vorhandenen Infrastruktur einer sinnvollen und verträglichen Nachnutzung zugeführt werden soll.

Die von der Gemeinde angestrebte Nutzung stellt eine zweckmäßige Nachnutzung der bestehenden Bunkergebäude dar und dient einer konsequenten Weiterentwicklung der Energieinfrastruktur in Schleswig-Holstein und Dithmarschen. Eine weitere bauliche Entwicklung ist im Geltungsbereich der 3. Flächennutzungsplanänderung zwar in begrenztem Umfang möglich, wird aber mit den nun vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht verfolgt. Es sollen ausschließlich bestehende Bunkergebäude einschließlich der vorhandenen Infrastruktur sinnvoll nachgenutzt werden.

Nach Abschluss der Baumaßnahmen laufen die Anlagen weitgehend autonom. Bis auf wenige Wartungsarbeiten findet kein Betrieb und keine Störungen durch Fahrzeugverkehr oder ähnlichem statt. Insofern ist der Betrieb außenbereichsverträglich.

Die Gemeinde Welmbüttel steht vor der besonderen Herausforderung, das von der Bundeswehr aufgegebene Munitionsdepot einer geordneten Entwicklung zuzuführen. Vor diesem Hintergrund wird in Bezug auf die überörtliche Nachfrage nach Speichersystemen zur Ergänzung der Energieinfrastruktur der Wiedernutzung der Militärfäche Vorrang eingeräumt gegenüber einer entsprechenden baulichen Entwicklung im Bereich der Ortslage Welmbüttel.

Die Lage in einem landschaftlich tendenziell sensiblen Naturraum wird dabei berücksichtigt.

Der bauliche Bestand wird im Gegensatz zu der Darstellung in der Begründung zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans nicht erweitert. Die Nutzung der Flächen zwischen den Bunkern und deren Bedeckungen wird ansonsten wieder einer Waldentwicklung und forstwirtschaftlichen Nutzung zugeführt bzw. sie bleibt erhalten.

Insgesamt wird mit Umsetzung der Planmaßnahmen dem Biotopverbund im bestehenden Umfang Rechnung getragen. Auf die Ausführungen im Umweltbericht sowie in den ergänzenden Gutachten wird weitergehend verwiesen.

2.2 Regionalplanung

Die Gemeinde Welmbüttel liegt im Planungsraum IV. Gemäß Regionalplan 2005 gehört die Gemeinde zum Nahbereich des ländlichen Zentralortes Tellingstedt.

Für das Gemeindegebiet von Welmbüttel ist überwiegend ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung dargestellt.

Der Norderwohld südöstlich des Plangebietes ist in der Karte zum RP IV als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft dargestellt. Das Welmbütteler Moor nördlich des Plangebietes ist als Vorranggebiet für den Naturschutz ausgewiesen.

Konversionsmaßnahmen sollen gemäß RP IV auf Grundlage übergreifend abgestimmter Entwicklungs- und Nutzungskonzepte durchgeführt werden (vgl. RP IV, Ziffer 7.9).

In Bezug auf den im Plangebiet angestrebten Batterie-Großspeicher wird auf die allgemeinen Ausführungen zur zukünftigen Energieversorgung unter Ziffer 7.4 ‚Energiewirtschaft‘ des Regionalplans verwiesen. Die Planung entspricht dem dort formulierten Grundsatz nach einer Dezentralisierung der Energieerzeugung. Die Dezentralisierung trägt auch zur Verbesserung der Qualität der Energieversorgung, zur Erhöhung der Versorgungssicherheit und nicht zuletzt zum Klimaschutz bei.

2.3 Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan

Die Darstellungen der Ziele und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III und des örtlichen Landschaftsplans werden im Rahmen des Umweltberichtes vertiefend erläutert. Auf diesen wird insoweit verwiesen.

2.4 Flächennutzungsplan

Das Plangebiet ist im rechtsgültigen Flächennutzungsplan durch abgeschlossene die 3. Änderung des F-Plans der Gemeinde Welmbüttel als Wald und in dem Teil des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen B-Plans in kombinierter Flächendarstellung Sondergebiet -Batteriespeicher- / Wald dargestellt.

Die an das Plangebiet angrenzenden Flächen sind als Fläche für die Landwirtschaft bzw. als Wald (Waldgebiet Norderwohld) dargestellt. Das nördlich des Plangebietes gelegene Welmbütteler Moor ist als Fläche für Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausgewiesen.

Das mit dem Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Welmbüttel verfolgte Planungsziel der Nutzung der Bunkeranlagen als Lagergebäude wurde aufgegeben. Die Planung wurde mit Beschluss vom 17.09.2015 eingestellt.

3. Erläuterung der Plandarstellungen

Auf der Fläche des ehemaligen Munitionsdepots stehen 48 erdbedeckte Bunkergebäude in verschiedenen Größen:

Bunkertyp (farbliche Darst. im Plan)	Anzahl [Stk.]	Außenabmessungen [m]	Fläche brutto [m ²]	Nutzfläche [m ²]	Gesamtnutzfläche [m ²]
Typ 25	8	8 x 3,5 + 2 x 2,5	33,00	22,50	180,00
Typ 50	24	8,5 * 7,5 + 2 x 2*2,5	63,75	56,00	1344,00
Typ 100 (orange)	5	12,9 x 9,1	117,39	92,80	464,00
Typ 200 (lila)	11	24,8 x 9,1	225,68	184,50	2029,50
Gesamt	48				4017,50

Sie sind durch ein Netz aus parallel verlaufenden voll versiegelten Wege verbunden - diese sind im B-Plan als private Straßenverkehrsfläche dargestellt. Damit ist ein Teil des Plangebietes bebaut bzw. versiegelt. Am nordwestlichen und südwestlichen Rand befinden sich weitestgehend unbebaute, bewaldete Flächen, im Übrigen sind die Bunkeranlagen von Tarnanpflanzungen und Gehölzaufwuchs bedeckt und umgeben, sodass sich geschlossene Waldflächen zwischen den Erschließungswegen ergeben.

3.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Für die bestehenden größeren Bunkergebäude (Typ 100 und Typ 200) ist eine Nutzung als Batterie-Einstellraum vorgesehen. Die kleineren Einheiten (Typ 25 und Typ 50) werden nicht genutzt, da der Aufwand für die Spannungs-Transformation, die Kühlung und Einbindung durch die unterirdischen Kabelverbindungen sowie die spätere technische Fernüberwachung hier unwirtschaftlich ist.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans erstreckt sich daher nur auf die nordwestliche Hälfte der Konversationsfläche und die Zufahrtstraße vom ehemaligen Haupttor. Die Erschließungsflächen bleiben erhalten. Der zum Zeitpunkt der Aufstellung des F-Planes geplante Neubau eines Umspannwerkes entfällt, da es, wie bereits erläutert, am Netzabgiffspunkt an der 110 kV Trasse als privilegiertes Vorhaben i.S. § 35 (3) BauGB errichtet werden soll.

Es sind über die bestehenden Bunkeranlagen im Gegensatz zu den Erläuterungen der Begründung zur 3. Änderung des F-Plans hinaus keine weiteren Batterie-Einstellräume erforderlich, um die vorgesehene Kapazität von 100 MWh herstellen zu können. Das ist das Resultat aus der fortschreitenden technischen Entwicklung von Lithium-Ionen Batterien.

Den genannten Planungszielen entsprechend wird nun nur der nordwestliche Teil des Geltungsbereiches der dritten Änderung des F-Plans, in dem sich die Bunkergebäude der Typen 100 und 200 befinden, als Sondergebiet – Batterie-Großspeicher – als vorhabenbezogener B-Plan entwickelt. Als Maß der baulichen Nutzung werden im Baufeld a als maximale bebaubare Fläche (GR) 200 qm und im Baufeld b 300 qm je

Baufenster festgelegt. Die Baufenster umranden die eigentlichen ehemaligen Bunker sowie die vor diesen liegenden bereits vollversiegelten trapezförmigen Vorbereiche auf denen technische Einrichtungen (Trafos und Kühlanlagen) platziert werden. Da über den Bunkern der Wald erhalten bleiben soll, werden diese Flächen im Plan sowohl als Wald als auch als Sondergebiet blaugrün/orange gestreift dargestellt. Die Höhe der Bunker wird mit FH auf 5,5 m begrenzt.

Die Umsetzung der genannten Planungsziele wird im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 „Batterie-Großspeicher“ durch Festsetzungen gesichert und im Vorhaben- und Erschließungsplan näher dargestellt. Darin werden die vorhandenen Wege zur Erschließung der zu nutzenden Bunkergebäude als private Verkehrsflächen gelb-orange dargestellt.

Die als Einstellräume für die Batterien vorgesehenen Bunker und die davor liegenden versiegelten Flächen werden farblich dargestellt. Zum Betrieb der Batteriespeicher sind vor jedem Bunker jeweils zwei bzw. drei freistehende Trafos und Lüftungsgeräte für Kühlanlagen erforderlich. Sie werden auf den vor den Bunkern bereits befindlichen versiegelten Ausbuchtungen ohne zusätzliche Versiegelungen aufgestellt. Als verfahrensfreie Vorhaben i.S. § 61 (1) Nr. 4 LBO erfordern sie keinen Waldabstand.

3.1.1 Detaillierte Beschreibung des geplanten Vorhabens

Nachdem die militärische Nutzung des Munitionsdepots im Jahr 2001 aufgegeben wurde, wurde das Gelände an einen Privateigentümer verkauft. Der Verkauf durch die BIMA erfolgte zugunsten einer landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche, die nach kurzer Zeit wieder aufgegeben wurde. Zwischenzeitlich hatten sich ungesteuert verschiedene Nachnutzungen etabliert. Nach nochmaligem Verkauf der Flächen im Jahr 2012 konnte eine Nutzung der Bunkeranlagen als Lagergebäude und die Produktion von Solarstrom nicht erfolgreich umgesetzt werden. Gemeinde und Eigentümer haben daraufhin vereinbart, dass seitens der Eigentümer ein tragfähiges Nutzungskonzept erarbeitet wird.

Es ist nun vorgesehen, den nördlichen Teil des Munitionsdepots zur Stromspeicherung zu nutzen. Dazu wird in den 16 Bunkergebäuden innerhalb des Plangebietes (Typ 100 und Typ 200) ein Batterie-Großspeicher mit einer Kapazität von ca. 100 MWh errichtet. Dieser Speicher dient der Stabilisierung des Stromnetzes und der Zwischenspeicherung von Strom insbesondere aus erneuerbaren Energien. Die Batterien selbst werden in den vorhandenen Bunkern aufgestellt. An den Bunkern werden keine baulichen Veränderungen vorgenommen. Der sich auf den Bunkern entwickelte Wald bleibt unberührt. Daher ist im B-Plan eine gemischte Farbdarstellung vorgenommen worden, die einerseits die oberirdische Waldnutzung als auch die unterirdische Sondernutzung darstellt. Lediglich die aktuell weitgehend offenstehenden Tore werden zukünftig aus Sicherheitsgründen verschlossen, so dass die einzelnen Batteriepacks und die vorgeschalteten geräuscherzeugenden Wechsel- und Gleichrichtereinheiten in verschlossenen Räumen stehen.

Zum Betrieb der Batteriespeicher sind zusätzlich vor jedem Bunker jeweils zwei bzw. drei freistehende Trafos und leise laufende Lüftungsgeräte für die Kühlung der Wechsel- und Gleichrichtereinheiten erforderlich. Sie werden auf den vor den Bunkern auf bereits vollversiegelten Ausbuchtungen ohne zusätzliche Versiegelungen aufgestellt. Die von den Lüftern ausgehenden Geräuschmissionen sind mit den Geräuschkulissen von Wärmepumpen vergleichbar. Nennenswerte Wärmeentwicklungen vor den Bunkern sind nicht zu erwarten.

Die Batteriespeicher werden durch einen Zaun rund um die komplette Anlage gesichert. Neben der Schließung der Bunker, der entsprechenden Trafos und Lüftungsgeräte und der Einzäunung sind keine weitergehenden Sicherheitsmaßnahmen erforderlich.

Innerhalb des Plangebietes gibt es ein relativ dichtes Netz aus parallel zueinander verlaufenden Straßen, die die einzelnen Bunkergebäude erschließen. Dieses Straßennetz soll auch zukünftig zur Erschließung der Batteriespeicher genutzt werden. Ein Ausbau bzw. eine Erweiterung des bestehenden Straßennetzes ist für die geplanten Nutzungen nicht erforderlich.

Der Strom zur Einspeisung in den Groß-Batteriespeicher wird an der Gaushorner Straße zwischen Gaushorn und Nordhastedt an einem Netzanschlusspunkt vom bestehenden 110 kV-Netz abgegriffen, über ein dort platziertes Umspannwerk auf 20 bzw. 30 kV transformiert und über eine Kabeltrasse, die als Erdkabel verlegt wird zum Speicher geleitet. Diese Kabeltrasse ist nicht Bestandteil des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 10, sondern lediglich die Leitungsführung innerhalb des Plangebietes. Die Verlegung der Leitungen innerhalb des Plangebietes erfolgt parallel und entlang der Innenseiten der vorhandenen Wege.

Der Kabelgraben hat eine Breite von ca. 1,30 m, die Leitungen werden in einer Tiefe von ca. 1,20 m verlegt. Eingriffe in Gehölzbestände sind zur Verlegung der Leitungen innerhalb des Plangebietes nicht erforderlich, es werden lediglich regelmäßig gemähte Seitenstreifen genutzt.

Die Einzäunung des Plangebietes erfolgt entlang der Außenseiten der vorhandenen Wege. Auch hier werden die regelmäßig gemähten Seitenstreifen genutzt, so dass Gehölzbeseitigungen nicht erforderlich werden. Möglicherweise erforderliche seitliche Gehölzrückschnitte erfolgen von der Innenseite des Zaunes aus.

Die Errichtung einer zusätzlichen Beleuchtung ist nicht erforderlich und nicht geplant.

Nach Abschluss der Baumaßnahmen laufen die Anlagen weitgehend autonom. Bis auf wenige Wartungsarbeiten findet kein Betrieb und keine Störungen durch Fahrzeugverkehr oder ähnlichem statt.

3.1.2 Brandschutzrisiken und -bekämpfung

Lithium-Ionen-Batterien, die in großem Umfang eingesetzt werden, stellen aufgrund ihrer inhärenten Eigenschaften und der chemischen Reaktionen, die in ihnen ablaufen, besondere Brandrisiken dar. Hier sind einige der spezifischen Brandrisiken im Zusammenhang mit der Lagerung und dem Transport von Lithium-Ionen-Batterien:

1. **Thermal Runaway:** Wenn eine Lithium-Ionen-Batterie überhitzt oder mechanisch beschädigt wird, kann sie in einen Zustand geraten, der als Thermal Runaway bezeichnet wird. Dabei entsteht eine interne chemische Reaktion, die zu einer schnellen Temperaturerhöhung führt. Diese Wärme kann dazu führen, dass die Batterie auseinanderbricht und brennbare Materialien ausstößt, die sich entzünden können.
2. **Brennbare Elektrolyte:** Die Elektrolyte in Lithium-Ionen-Batterien sind hochgradig brennbar. Bei einer Beschädigung der Batterie oder während eines Thermal Runaway können diese Elektrolyte austreten und sich entzünden.
3. **Hohe Energiedichte:** Lithium-Ionen-Batterien speichern eine große Menge Energie in einem relativ kleinen Raum. Dies bedeutet, dass sie, wenn sie beschädigt oder unsachgemäß gelagert werden, ein hohes Potential für eine energetische Freisetzung in Form von Hitze und Flammen haben.
4. **Selbstentzündung:** Wenn Lithium mit Wasser oder Luftfeuchtigkeit in Kontakt kommt, kann es sich selbst entzünden. Daher besteht beim Transport und bei der Lagerung von Lithium-Ionen-Batterien, insbesondere wenn sie beschädigt sind, das Risiko einer Selbstentzündung.
5. **Kettenreaktion:** Ein weiteres Risiko bei der Lagerung von Lithium-Ionen-Batterien besteht darin, dass ein Brand oder Thermal Runaway bei einer Batterie eine Kettenreaktion bei den umliegenden Batterien auslösen kann, was zu einem größeren Brand führt.

Aufgrund dieser Risiken erfordert die Lagerung von Lithium-Ionen-Batterien besondere Vorsicht und spezielle Brandschutzmaßnahmen, wie sie durch die Installation von Aerosol-Löschsystemen in Lagerräumen gewährleistet werden können. Diese Löschsysteme werden in zertifizierten Systemen installiert. Sie können effektiv in verschiedene Arten von Lagerräumen eingebaut werden, um eine erhöhte Sicherheit und Brandschutz zu bieten:

1. **Schneller und dauerhafter Löscherfolg:** Die Aerosol-Löschsysteme sind in der Lage, Gasflammen von defekten Lithium-Zellen sowie brennende Konstruktionselemente schnell und effektiv zu löschen. Das

Aerosol ist dafür bekannt, dass es sich schnell und homogen im zu schützenden Bereich verteilt, um auch versteckte Brandherde zuverlässig zu löschen.

2. Vermeidung gefährlicher Kreuzreaktionen und Sachschäden: Das Aerosol ist nicht elektrisch leitend und hilft, den Thermal Runaway zu verlangsamen und das Temperaturniveau benachbarter Zellen zu reduzieren. Dies trägt dazu bei, die Ausbreitung eines Brandes zu stoppen, ohne zusätzlichen Schaden zu verursachen.
3. Einfachste Installation und minimaler Wartungsaufwand: Die am Markt angebotenen Aerosol-Löschsysteme sind nachrüstbar und benötigen nur minimalen Wartungsaufwand. Sie sind robust und langlebig, mit einer Lebensdauer von 10 Jahren.

Funktionsweise der automatischen Löscheinrichtungen.

Ein Aerosol-Löschsystem ist speziell konzipiert, um Brände schnell, effektiv und sicher zu bekämpfen, besonders in geschlossenen Räumen. Hier ist eine grundlegende Beschreibung, wie ein solches System funktioniert:

1. Branddetektion: Das Aerosol-Löschsystem ist mit Sensoren verbunden, die einen Brand schnell erkennen können. Diese Sensoren können verschiedene Arten von Brandmeldern sein, wie z.B. Rauch-, Wärme- oder Flammensensoren. Sobald ein Brand erkannt wird, wird das Aerosol-Löschsystem aktiviert.
2. Aktivierung des Löschsystems: Sobald das System aktiviert ist, beginnt der Generator, ein Aerosol zu erzeugen. Das Aerosol besteht aus feinen Teilchen und Gas, die sich im gesamten Raum ausbreiten.
3. Brandbekämpfung: Das Aerosol hilft, die Flammen zu ersticken, indem es den Sauerstoff im Raum verdünnt und die Wärme des Feuers absorbiert. Dies unterbricht die chemische Reaktion des Feuers und bringt es zum Erlöschen.
4. Anhaltende Wirkung: Eine der Hauptstärken eines Aerosol-Löschsystems ist die anhaltende Wirkung des Aerosols. Nach der Auslösung des Löschers bleibt das Aerosol für eine bestimmte Zeit im Raum und hilft, neu auftretende Flammen dauerhaft zu unterdrücken.
5. Keine sekundären Schäden: Im Gegensatz zu vielen traditionellen Löschmitteln hinterlässt das Aerosol keine Rückstände und führt nicht zu Wasserschäden oder Korrosion. Daher eignet es sich besonders gut für den Einsatz in empfindlichen Umgebungen oder bei wertvollen Gütern, wie beispielsweise Lithium-Ionen-Batterien.

Durch die vollautomatische Branderkennung und -bekämpfung brauchen die Regelungen zur Löschwasserversorgung in Bebauungsplangebiet nach DVGW W 405 nicht angewendet werden um einer großflächigen Brandausbreitung innerhalb eines Baugebiets vorzubeugen.

Dieser Gefahr wird zudem durch die massive, hoch feuerhemmende und explosions sichere Bauart der Umfassungswände und der Bedachung der ehemaligen, voll intakten Bunker begegnet.

Aus dem Grund sind Löschwasserentnahmestellen mit hohen Löschwasservolumenströmen nicht erforderlich.

Im nachfolgenden Bauantragsverfahren wird in einem Brandschutzkonzept näher auf die Brandschutzrisiken und die Brandbekämpfung eingegangen und mit der örtlichen Feuerwehr abgestimmt. Dies wird auch in dem vor Satzungsbeschluss zu unterzeichnenden Durchführungsvertrag festgeschrieben.

3.2 Grünordnung

3.2.1 Wald

Südwestlich des Plangebiets weist der geänderte F-Plan eine größere zusammenhängende Waldfläche aus, die nicht in den Geltungsbereich des B-Plans übernommen wird. Entlang der nordwestlichen Plangebietsgrenze ist das Plangebiet ebenfalls durch Waldflächen eingerahmt, die dauerhaft zu erhalten sind.

Die Forstbehörde hat mit Schreiben vom 26.06.2012 die Flächen innerhalb des Plangebietes mit Ausnahme der vorhandenen Verkehrsflächen, der Grundflächen der Bunkergebäude und oberirdische Gebäude sowie mit Ausnahme der unbewachsenen Freiflächen entlang der Straße Norderwohld als Waldflächen deklariert.

Gemäß Gesprächsvermerk vom 18.12.2014 und Schreiben der Unteren Forstbehörde vom 08.02.2016 werden die Bunkergrundflächen im Plan vollständig als Wald dargestellt. Die Flächen bleiben weiterhin als Wald eingestuft und einer forstwirtschaftlichen Nutzung zugeführt. Die Waldflächen und der vorhandene Baumbestand bleiben erhalten. Die bisherige äußere Einzäunung des ehemaligen Bunkergrundgeländes wird geöffnet um Jedermann den Zutritt zum Wald zu ermöglichen (§ 17 (1) LWaldG).

3.2.2 Waldumwandlung

Da die Planung des Umspannwerkes sowie weiterer Hallen zum Einstand zusätzlicher Batterien mit der Aufstellung dieses vorhabenbezogenen B-Plans aufgegeben wurde ist eine Umwandlung von Forstflächen nicht erforderlich.

Die Forstbehörde (Herr Dietmar Steenbuck, LluR) hat die Zustimmung zu dem jetzt vorgelegten Vorhaben ohne Waldumwandlung nach erneuter Inaugenscheinnahme des Geländes am 27.9.2022 signalisiert.

Der bisher unbestockte Streifen an der Nordostgrenze des Plangebietes entlang der Straße Norderwohld bleibt als unbewaldete Grünfläche erhalten und ist im Plan als private Grünfläche dargestellt.

3.2.3 Waldabstand

Der gemäß § 24 Landeswaldgesetz (LWaldG) erforderliche Waldabstand kann nach Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde im Fall der Bunkeranlagen auf null reduziert werden (Schreiben der Unteren Forstbehörde vom 13.06.2014).

Auch zu den gem. §61(1)Nr.4 LBO SH verfahrensfreien Nebenanlagen (Trafos und Lüftungsgeräte) ist kein Abstand im Sinne des § 24 Landeswaldgesetz (LWaldG) erforderlich.

Da weitere Gebäude nicht errichtet werden entfällt - im Gegensatz zu den Betrachtungen in der Begründung der 3. Änderung des F-Plans der Gemeinde Welmbüttel - die Notwendigkeit einer Waldumwandlung

3.2.4 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Da wie vor beschrieben keine Waldabstände erforderlich sind, keine zusätzlichen Gebäude errichtet werden sowie keine neuen versiegelten Flächen geschaffen werden erfolgen keine langfristig wirkenden Eingriffe im naturschutzrechtlichem Sinne. Zum Schutz der technischen Einrichtungen (Speicher, Trafos und Lüfter) sollen die Flächen um die in Nutzung genommenen Bunker gem. § 20 (1) Nr.3 LWaldG mittels eines 2 m hohen Zaunes eingezäunt werden. Die Einzäunung wird direkt parallel zu den Erschließungswegen auf nicht bewaldeten Flächen errichtet, sodass keine Eingriffe in die Waldflächen erfolgen. Der Verlauf ist im Plan gekennzeichnet.

Das Plangebiet ist durch die Erhaltung der Waldflächen oder Knicks im Randbereich hinreichend in das Landschaftsbild eingebunden.

3.2.4 FFH-Verträglichkeit

An das Plangebiet grenzt das FFH-Gebiet DE 1721-301 ‚Wald bei Welmbüttel‘. Übergreifende Ziele sind die Erhaltung eines historischen strukturreichen Waldgebietes auf repräsentativem Altmoränenstandort der Heide-Itzehoer Geest, mit dem Vorkommen unterschiedlicher Laubmischwaldgesellschaften in naturnaher bis natürlicher Ausprägung, ungestörten Quell- und Fließgewässerzonen sowie zahlreichen Orchideen.

Im Rahmen der Planung wurde eine Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung vorgenommen, in der die Verträglichkeit der Planung mit den Schutzziele und Schutzbestimmungen des FFH-Gebietes untersucht wurde. Eine Beeinträchtigung von Schutzziele und Lebensraumtypen ist nicht festzustellen. Auf den Umweltbericht und die Verträglichkeitsuntersuchung Natura 2000 (OLAF 2023a, Anlage 3) wird insoweit verwiesen.

3.2.5 Artenschutz

Zur Beurteilung der möglichen Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange in der Umsetzung des Planvorhabens sind die Vorkommen der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten entsprechend Artikel 1 VRL von Relevanz. Zur Prüfung, ob durch die Planung die Verbote des § 44 BNatSchG berührt werden, wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt (OLAF 2023b).

Insgesamt werden bei Berücksichtigung der im Umweltbericht aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen keine europäischen Vogelarten entsprechend Artikel 1 VRL und keine Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in ihren Lebensräumen beeinträchtigt. Es entstehen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG. Das geplante Vorhaben wird als artenschutzrechtlich zulässig angesehen. Auf den Umweltbericht und den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (OLAF 2023, Anlage 4) wird verwiesen.

3.3 Immissionsschutz

Seitens des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, wird darauf hingewiesen, dass es durch die angrenzende Standortschießanlage der Bundeswehr zu einer Immissionsbelastung kommen kann.

Durch die Realisierung des Vorhabens sind Verkehrsbewegungen im Rahmen der Baumaßnahmen zu erwarten. Deswegen ist in dieser Zeit mit möglichen Schallimmissionen zu rechnen. Im weiteren Betrieb der Speicheranlage wird Verkehr nur für gelegentliche Wartungsarbeiten erforderlich sein.

3.4 Denkmalschutz

Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale durch die Umsetzung der vorliegenden Planung können aktuell nicht festgestellt werden. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Auf § 15 des Denkmalschutzgesetzes wird weitergehend verwiesen.

4. Erschließung

4.1 Verkehrserschließung

Das Plangebiet ist durch die Straße Norderwohld an die etwa 1 km südöstlich im Bereich der Ortslage Welmbüttel verlaufende Bundesstraße 203 angebunden. Die Straße Norderwohld ist für die Erschließung des Plangebietes hinreichend ausgebaut.

Innerhalb des Plangebietes gibt es ein relativ dichtes Netz aus parallel zueinander verlaufenden Straßen, die die einzelnen Bunkergebäude erschließen. Dieses Straßennetz soll auch zukünftig zum Teil zur Erschließung der Batteriespeicher und zum Teil als Waldwege genutzt werden. Ein Ausbau bzw. eine Erweiterung des bestehenden Straßennetzes ist für die geplanten Nutzungen nicht erforderlich.

4.2 Technische Infrastruktur

Die bisherige Stromversorgung der Bunkergebäude erfolgt durch die Schleswig-Holstein Netz AG. Eine 20-kV-Erdleitung ist im südöstlichen Plangebiet vorhanden und bleibt erhalten.

Der Strom zur Einspeisung in den eigentlichen Batteriespeicher wird an der Gaushorner Straße zwischen Gaushorn und Nordhastedt an einem Netzanschlusspunkt vom bestehenden 110 kV-Netz abgegriffen, über ein dort platziertes Umspannwerk auf 20 bzw. 30 kV transformiert und über eine Kabeltrasse, die als Erdkabel verlegt wird zum Speicher geleitet. Die Kabeltrasse ist nicht Bestandteil des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 10.

Eine Trinkwasserversorgung ist nicht vorhanden und nicht erforderlich. Die Löschwasserversorgung erfolgt in Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr. Eine Löschwasserzisterne in Form eines Regenrückhaltebeckens ist auf der Fläche im nordwestlichen Randbereich vorhanden.

Eine Schmutzwasserentwässerung ist nicht vorhanden und nicht erforderlich. Das auf den versiegelten Flächen und privaten Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser soll, soweit es nicht auf den Nebenflächen versickert werden kann, über das bestehende Entwässerungssystem sowie das Regenrückhaltebecken abgeführt werden. Das Rückhaltebecken entwässert in westliche Richtung in einen Verbandsvorfluter des Sielverbandes Broklandsau.

Die Speisung der Zisterne durch Oberflächenwasser ist dauerhaft sicherzustellen. Die Abfallbeseitigung ist im Kreis Dithmarschen durch Satzung geregelt und wird durch die Abfallwirtschaft Dithmarschen sichergestellt.

4.3 Altlasten

Auf den überplanten Flächen bestand jahrelang ein Munitionslager der Bundeswehr. Militärische Nutzungen zählen zu den altlastenverdächtigen Nutzungen nach Bodenschutzrecht (BBodSchG). Bei geplanten Tiefbaumaßnahmen ist deshalb vom Planungsträger nachzuweisen, dass für diese Baumaßnahmen keine Gefährdungen durch die Vornutzungen ausgehen.

In einem der Unteren Bodenschutzbehörde vorliegenden Schreiben der Wehrbereichsverwaltung Nord, Hannover, vom 29.05.2008 an die Wehrbereichsverwaltung Nord, Außenstelle Kiel wird unter Verweis auf Gutachten von 1994 und 2000 der Hinweis gegeben, dass von dieser Liegenschaft keine akuten Gefahren für Boden und Gewässer ausgehen.

Die beabsichtigte bauplanerische Nutzung geht von einem Batterie-Großspeicher aus. Diese sind als nicht sensible Nutzungen unter dem Aspekt von Gefahrenpotenzialen für das ‚Schutzgut Mensch‘ anzusehen.

5. Flächenbilanzierung

Das Plangebiet des vorhabenbezogenen B-Plans ist ca. 8,434 ha groß. Es gliedert sich wie folgt:

Reine Waldfläche: ca. 6,072 ha

Davon eingezäunte Fläche Batterie-Großspeicher/Wald : ca. 4,0 ha

Fläche der vorhandenen Wege zur Erschließung der Speicher: ca. 0,6 h

Flächen vor den Speichern zur Unterbringung der Technik: ca. 0,4 ha

Aufforstungsfläche (Ausgleich): ca. 0,5 ha

6. Umweltbericht

6.1 Inhalte und Ziele der Planung

Nachdem die militärische Nutzung des Munitionsdepots in Welmbüttel im Jahr 2001 aufgegeben wurde, wurde das Gelände an einen Privateigentümer verkauft. Aktuell ist vorgesehen, innerhalb der Bunkergebäude einen Batterie-Großspeicher mit einer Kapazität von ca. 100 MWh zu errichten. Der Batterie-Großspeicher dient der Stabilisierung des Stromnetzes und der Zwischenspeicherung von Energie insbesondere aus erneuerbaren Energien. Die bereits vorhandenen Bausubstanzen bilden eine ideale Grundlage, um eine Anlage der entsprechenden Größe und Bedeutung zu errichten.

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 verfolgt die Gemeinde Welmbüttel das Ziel, in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden und dem Flächeneigentümer die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine sinnvolle, geordnete und rechtmäßige Folgenutzung der ehemaligen Bundeswehrliegenschaft zu schaffen.

Im aktuellen Flächennutzungsplan wird das Gebiet als Sondergebiet „Batterie-Großspeicher“ dargestellt

6.1.1 Angaben zum Standort

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 10 (Plangebiet) liegt im nördlichen Teil des Gemeindegebietes von Welmbüttel im Bereich des ehemaligen Bundeswehr-Munitionsdepots direkt an der Straße Norderwohld. Das Plangebiet ist Teil eines größeren zusammenhängenden Militärareals, welches sich beiderseits der Grenze zur Nachbargemeinde Gaushorn erstreckt. Während die Nutzung des Munitionsdepots und der im Südwesten angrenzenden Flächen von der Bundeswehr bereits vor einigen Jahren aufgegeben wurde, ist der im Gemeindegebiet von Gaushorn gelegene Schießstand heute noch in Nutzung.

Der rund 8,4 ha große Geltungsbereich des B-Plans Nr.10 umfasst den mit ehemaligen Bunkern bestückten nordöstlichen Teil des ehemaligen Munitionsdepots. Das Plangebiet ist durch die Straße Norderwohld an die etwa 1 km südöstlich gelegenen Ortslage Welmbüttel und die Bundesstraße 203 angebunden. Zwischen dem Plangebiet und der Ortslage Welmbüttel liegt das als FFH-Gebiet ausgewiesene Waldgebiet Norderwohld.

Im Plangebiet liegen insgesamt 16 Bunker, die ebenerdig liegen und von Erde bedeckt sind. Die Bunker liegen an asphaltierten Wegen mit ebenfalls asphaltierten Zuwegungen und Nebenflächen vor den Toren. Am nordwestlichen und südwestlichen Rand befinden sich weitestgehend unbebaute, bewaldete Flächen, im Übrigen sind die Bunkeranlagen von Tarnanpflanzungen und Gehölzaufwuchs bedeckt und umgeben, sodass sich mehr oder weniger geschlossene Waldflächen zwischen den Erschließungswegen ergeben. Entlang der Zuwegungen wird ein ca. 1 m breiter Randstreifen regelmäßig gemäht, daneben befinden sich abschnittsweise schmale, temporäre Gräben. Im Norden liegt ein Feuerlöschteich. Das Plangebiet liegt innerhalb eines durch einen ca. 2 m hohen Zaun eingezäunten Bereiches.

6.1.2 Art und Umfang des Vorhabens

Im Flächennutzungsplan wird das Gebiet als Sondergebiet „Batterie-Großspeicher“ dargestellt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 10 erstreckt sich nur auf die nordwestliche Hälfte der Konversationsfläche und die Zufahrtstraße vom ehemaligen Haupttor. Die Erschließungsflächen bleiben erhalten. Der zum Zeitpunkt der Aufstellung des F-Planes geplante Neubau eines Umspannwerkes entfällt, da es am Netzabgiffspunkt an der 110 kV Trasse als privilegiertes Vorhaben i.S. § 35 (3) BauGB errichtet werden soll.

Geplant ist die Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes „Stromenergie-Speicherkraftwerk“. Als Maß der baulichen Nutzung werden im Planbereich I als maximale bebaubare Fläche (GR) 200 qm und im Planbereich II 300 qm je Baufenster festgelegt. Die Baufenster umranden die vorhandenen Bunkergebäude

sowie deren vollversiegelten trapezförmigen Vorbereiche auf denen technische Einrichtungen (Trafos und Kühlanlagen) platziert werden.

Die vorhandenen asphaltierten Wege werden als private Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Im Nordwesten des Plangebietes befindet sich ein Feuerlöschteich, der als Wasserfläche festgesetzt wird. Die übrigen, gehölzbedeckten Flächen werden als Wald festgesetzt. Parallel zur nordöstlichen Verkehrsfläche verläuft eine private Grünfläche, die nicht mit Wald bestanden ist und als private Grünfläche festgesetzt wird.

6.1.3 Bedarf an Grund und Boden

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 8,43 ha. Die Flächen wurden graphisch ermittelt. Es ergibt sich für den Geltungsbereich folgende Bilanz:

Tabelle 1: Flächenbilanz des Geltungsbereiches für den B-Plan 10 der Gemeinde Welmbüttel

Bezeichnung	Fläche in ha
SO	0,56
Straßenverkehrsfläche	0,60
Waldfläche	5,76
Private Grünfläche	0,45
Wasserfläche	0,06
Summe	8,34

6.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanung und ihre Berücksichtigung im Bebauungsplan

Landesentwicklungsplan

Gemäß Landesentwicklungsplan 2021 (LEP 2021) liegen Welmbüttel und da Plangebiet im 10-km-Umkreis des Mittelzentrums Heide und innerhalb eines Entwicklungsraumes für Tourismus und Erholung. Nördlich des Plangebietes verläuft eine Biotopverbundachse der Landesebene.

Regionalplan

Gem. Regionalplan für den Planungsraum IV (2002) liegt das Plangebiet in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung. Das nördlich des Plangebietes liegende Welmbütteler Moor wird als Vorranggebiet für den Naturschutz dargestellt. Die weiteren Flächen rund um das Plangebiet sind als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft dargestellt. Das Plangebiet selbst ist augenscheinlich aufgrund der (ehemaligen) militärischen Nutzung davon ausgenommen.

Gem. Teilaufstellung des Regionalplans Wind für den Planungsraum III (2020) ist der Raum rund um das Plangebiet frei von Windvorranggebieten. Die nächsten Windvorranggebiete sind mehr als 3,5 km entfernt.

Landschaftsprogramm

Im Landschaftsprogramm von 1999 wird dem Planungsraum keine besondere Bedeutung zugewiesen. Nördlich des Plangebietes verläuft ein Achsenraum des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems der landesweiten Planungsebene. Südlich des Plangebietes befindet sich ein FFH-Gebiet.

Landschaftsrahmenplan

Gem. Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III (2020) liegt das Plangebiet in einem Gebiet mit besonderer Erholungseignung. Südlich des Plangebietes liegt ein FFH-Gebiet (FFH-Gebiet Wald bei Welmbüttel), das die Voraussetzungen für die Unterschutzstellung als NSG erfüllt und gleichzeitig einen Schwerpunktbereich zum Aufbau des landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems darstellt. Nördlich des Plangebietes befinden sich weitere Schwerpunktbereiche für das Schutzgebiets- und

Biotopverbundsystems sowie gesetzlich geschützte Biotope. Südlich des Plangebietes befindet sich ein Wald > 5 ha, nördlich befinden sich klimasensitive Böden (Moor).

Flächennutzungsplan

Im aktuellen Flächennutzungsplan der Gemeinde Welmbüttel wird das Gebiet als Sondergebiet „Batterie-Großspeicher“ und „Wald“ dargestellt.

Landschaftsplan

Der Landschaftsplan der Gemeinde Welmbüttel (1999) stellt das Plangebiet überwiegend als Brachfläche dar. Im nördlichen Bereich sind Laubwald sowie ein Kleingewässer, Tümpel verzeichnet. Der Laubwald wird im Norden durch einen Knick abgeschlossen, der auf der Grenze des Plangebietes verläuft. Südlich sowie westlich des „Tümpels“ ist eine Baumreihe sowie vereinzelt „Überhälter, markante Bäume“ verzeichnet.

Im Entwicklungsplan ist das Plangebiet als Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems, genauer als Eignungsfläche für einen Schwerpunktbereich des Biotopverbundsystems, dargestellt.

Der lokale Biotopverbund gemäß Landschaftsplan im Norden des Gemeindegebietes Welmbüttel erstreckt sich ausgehend von dem im Süden gelegenen Norderwohld (FFH-Gebiet „Wald bei Welmbüttel“) über das Plangebiet mit westlich anschließender Fläche bis zum Welmbütteler Moor, das als Landschaftsschutzgebiet geschützt ist. Die Darstellung des Landschaftsplanes geht damit über den Landschaftsrahmenplan hinaus, der das Bundeswehrgelände von der Biotopverbund-Darstellung ausnimmt.

Ziel gemäß Leitbild des Landschaftsplanes für diesen landschaftlichen Teilraum ist die Anbindung des Welmbütteler Moores an die Waldflächen des Norderwohldes unter Einbeziehung der militärischen Liegenschaft nach dessen Aufgabe. Ein für Wildtiere und Pflanzen offener Übergangsbereich vom Moor zum Wald über die Bundeswehrläche soll nach Nutzungsaufgabe geschaffen werden.

Schutzgebiete und Biotopverbund

Das Plangebiet liegt außerhalb von nationalen und internationalen Schutzgebieten (Abb. 1). Das FFH-Gebiet „Wald bei Welmbüttel“ beginnt ca. 220 m südlich des Plangebietes. In der direkten Umgebung des Plangebietes befinden sich mehrere LSG. Das LSG Nordergeest grenzt nordöstlich an den parallel zum Plangebiet verlaufenden Holzweg an. Südlich an das Munitionsdepot grenzt das LSG „Riesewohld“ in einer Entfernung von min. 50 m an, zu dem auch das FFH-Gebiet gehört. Nordwestlich beginnt in einer Entfernung von min. 140 m das LSG Welmbüttler Moor.

Nördlich, östlich und südlich des Plangebietes verläuft ein Schwerpunktbereich zum Aufbau des landesweiten Biotopverbundsystems (Niederung der oberen Brokslandsau und ihre Zuflüsse (Nr. 185)). Er beinhaltet das FFH-Gebiet sowie die angrenzenden Niederungen und Moore (Abb. 2).

Im Plangebiet befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope, die im Rahmen der landesweiten Biotopkartierung des LLUR SH erfasst wurden. Östlich angrenzend an das Plangebiet verläuft ein gesetzlich geschützter Knick, auch im Nordwesten verläuft am Rande des Plangebietes ein gesetzlich geschützter Knick (Abb. 3).

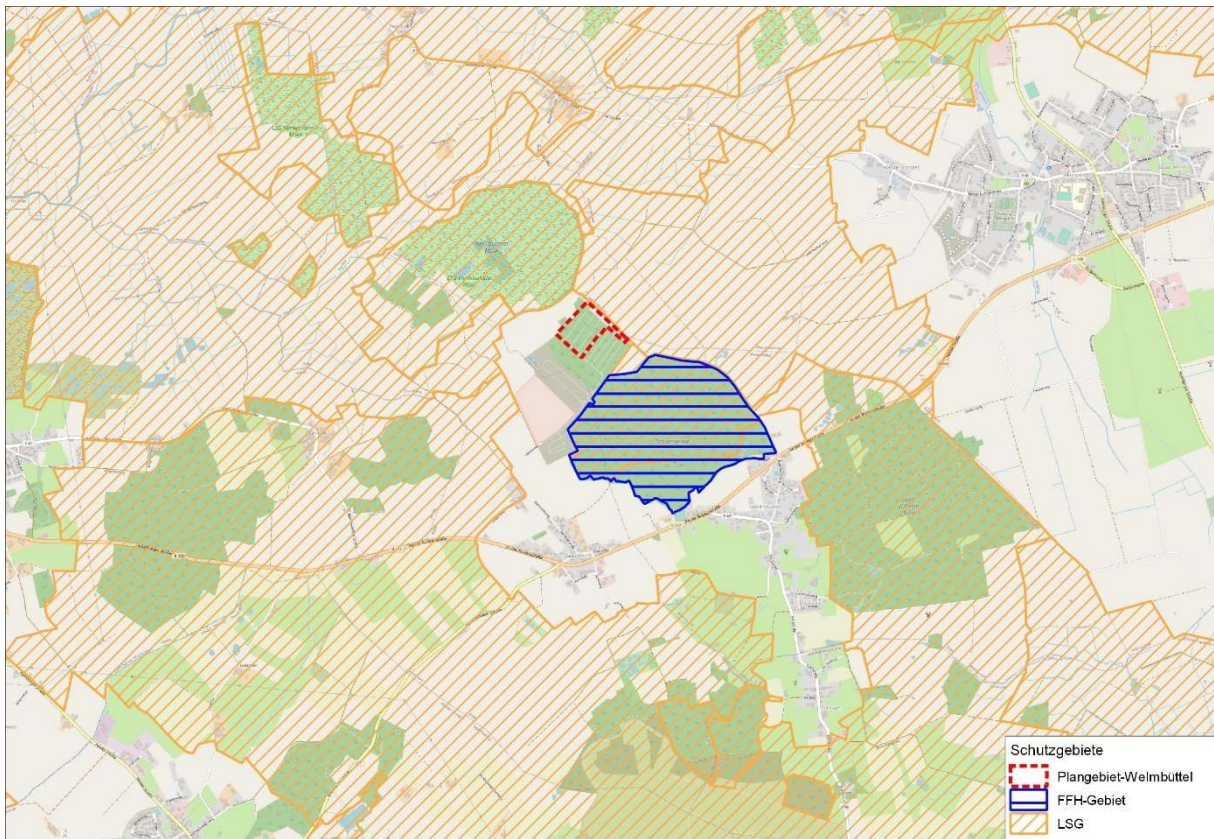


Abb. 1: Schutzgebiete im Umfeld des Plangebietes (ohne Maßstab)

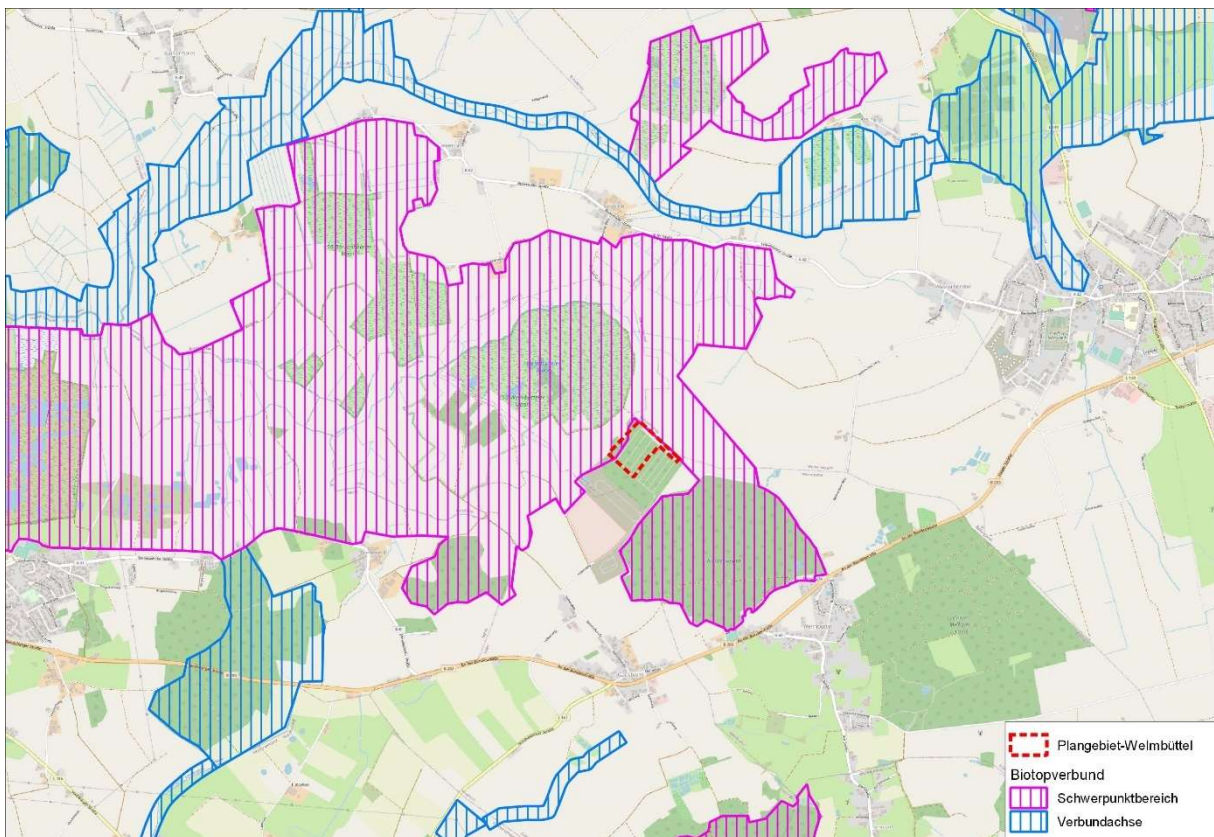


Abb. 2: Biotopverbund im Umfeld des Plangebietes (ohne Maßstab)

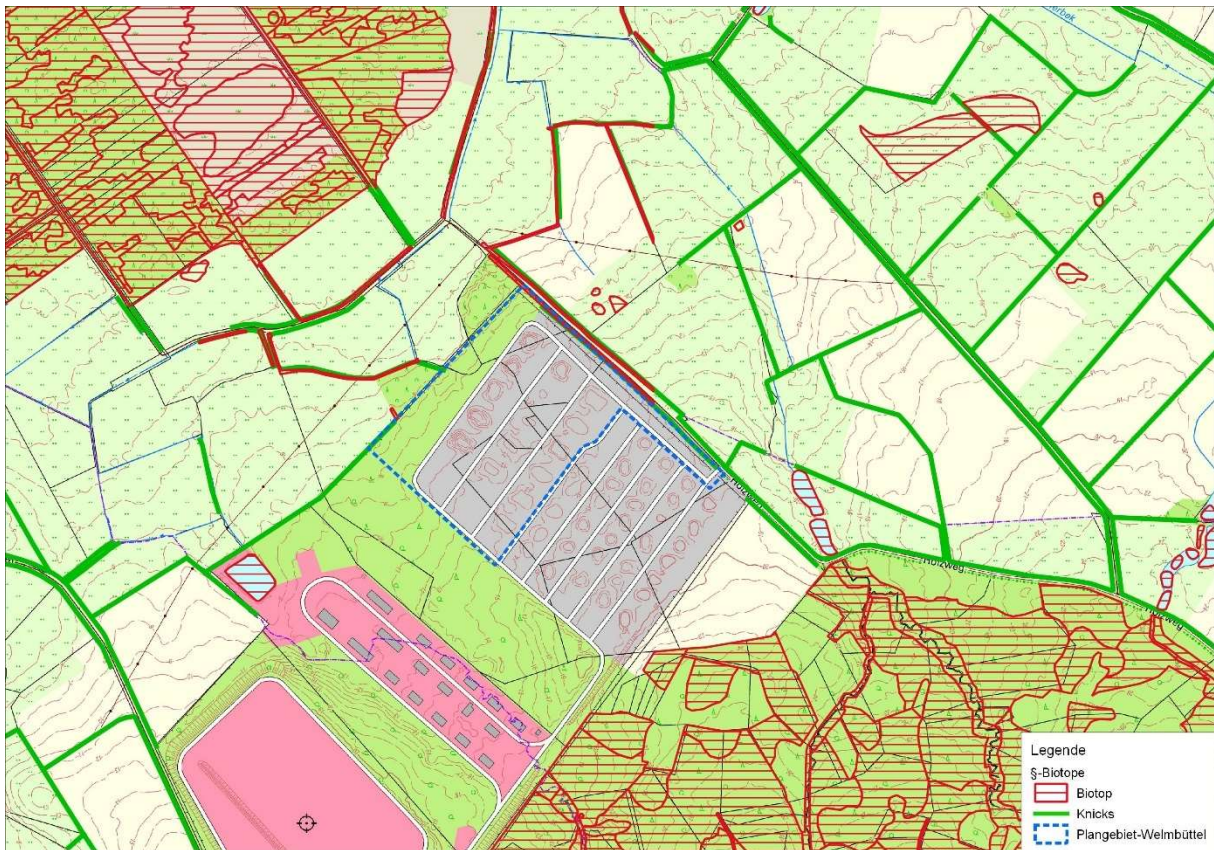


Abb. 3: Gesetzlich geschützte Biotop im Umfeld des Plangebietes (ohne Maßstab)

Berücksichtigung der Umweltschutzziele bei der Aufstellung des Bebauungsplanes

In den übergeordneten Planungen wird zum einen die Erholungseignung des Planungsraumes hervorgehoben. Das Plangebiet selbst wurde aufgrund der militärischen Nutzung eingezäunt. Diese Umzäunung besteht noch heute, so dass die Flächen aktuell nicht für die Erholung zur Verfügung stehen.

Durch die geplanten Nutzungsänderungen bleibt das Plangebiet auch zukünftig für die Öffentlichkeit nicht zugänglich. Die Zäune außerhalb des Plangebietes sollen entfallen, so dass der südliche Teil des ehemaligen Munitionslagers zukünftig erlebbar ist. Das Plangebiet selbst ist vom nordöstlich angrenzenden Weg aus als Wald sichtbar. Durch die Planung kommt es zu keiner Verschlechterung der Erholungseignung, da die Batteriespeicher nicht sichtbar sein werden.

Darüber hinaus wird in den übergeordneten Planungen die naturschutzfachliche Bedeutung des Planungsraumes für den Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems hervorgehoben. In den Darstellungen des LRP und des RP sind die (ehemaligen) militärischen Flächen aus den naturschutzfachlich hochwertigen Gebieten ausgenommen. Der Landschaftsplan hingegen hat bereits ein Leitbild für die Zeit nach der militärischen Nutzung erarbeitet und als Eignungsfläche stellt für das Plangebiet einen Schwerpunktbereich des Biotopverbundsystems dar.

Aus naturschutzfachlicher Sicht sind vor allem die Störungsarmut des Plangebietes und die ungestörte Vegetationsentwicklung außerhalb der durch Bunker und Zuwegungen bebauten Flächen hervorzuheben. Darüber hinaus befinden sich hier aufgrund fehlender landwirtschaftlicher Nutzung vergleichsweise nährstoffarme Flächen. Durch die geplanten Nutzungsänderungen bleiben diese Faktoren bestehen, so dass das Plangebiet eine Funktion als Biotopverbundachse einnehmen kann. Um das Plangebiet als Schwerpunktbereich herzustellen, wären umfangreiche Rückbau- und Entsiegelungsmaßnahmen erforderlich, die kurz- bis mittelfristig zu Beeinträchtigungen von Natur und Umwelt im Plangebiet führen würden.

Insgesamt werden die übergeordneten Umweltschutzziele in der vorliegenden Planung weitgehend berücksichtigt.

Baugesetzbuch und Bundesnaturschutzgesetz

Für die vorliegende Planung gilt die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 BauGB. Entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter werden im Rahmen der in das Bauleitplanverfahren integrierten Umweltprüfung untersucht und bewertet.

Gemäß § 1 a Abs. 2 Satz 1 BauGB besteht der Grundsatz: „Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.“ Diesem Grundsatz wird in der vorliegenden Planung gefolgt.

Über die Zulässigkeit der Überplanung von naturschutzrechtlich geschützten Bereichen (nationale Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotop) entscheidet die zuständige Naturschutzbehörde auf Grundlage des BNatSchG i.V.m. dem LNatSchG SH. In diesem Rahmen können weitere Kompensationsmaßnahmen erforderlich werden. Erforderliche Anträge werden im Rahmen des Bauleitplanverfahrens gestellt.

Die Einhaltung der Vorschriften zum Besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG ist sicherzustellen. Hierzu wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (OLAF 2023b) als Beurteilungsgrundlage für die zuständige Naturschutzbehörde erarbeitet. Erforderliche Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden in die Planung übernommen.

6.3 Bestandsaufnahme, Bewertung und Prognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Im Umweltbericht werden auf Basis einer Umweltprüfung die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet (§ 2 Abs. 4 BauGB und Anlage 1 BauGB). Es sind die planungsrelevanten Schutzgüter, ihre Funktionen und ihre Betroffenheit darzustellen.

Vorgesehen sind die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter Boden, Fläche, Wasser, Klima und Luft, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Landschaft, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen. Darüber hinaus werden Aussagen zu geschützten Bereichen und zum Artenschutz gemacht.

Für die Schutzgüter erfolgt eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung. Hierzu werden – soweit möglich – die erheblichen anlage-, bau- und betriebsbedingten Auswirkungen beschrieben. Darüber hinaus erfolgen Planungsaussagen zur Vermeidung von Emissionen, den sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwässern sowie zur Energienutzung und Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität.

6.3.1 Schutzgut Boden / Fläche

Die Böden im Plangebiet entstanden aus glazifluviatilen Ablagerungen über glazigenen Ablagerungen (Till) oder stellenweise älteren Ablagerungen aus der Saale-Eiszeit (GÜK 250). Es herrschen Sand, untergeordnet Kies über Schluff vor. Daraus haben sich Braunerde-Podsole sowie Pseudogleye und Gleye entwickelt (BK 25). Im Norden befinden sich kleinflächig Anmoorgleye, die außerhalb des Plangebietes in

Niedermoorböden übergehen. Seltene oder gefährdete Böden oder Geotope kommen im Plangebiet nicht vor.

Auf den überplanten Flächen bestand jahrelang ein Munitionslager der Bundeswehr. Militärische Nutzungen zählen zu den altlastenverdächtigen Nutzungen nach Bodenschutzrecht (BBodSchG). In einem der Unteren Bodenschutzbehörde vorliegenden Schreiben der Wehrbereichsverwaltung Nord, Hannover, vom 29.05.2008 an die Wehrbereichsverwaltung Nord, Außenstelle Kiel wird unter Verweis auf Gutachten von 1994 und 2000 der Hinweis gegeben, dass von dieser Liegenschaft keine akuten Gefahren für Boden und Gewässer ausgehen.

Bewertung und Prognose

Die Böden im Plangebiet sind typisch für die Region und weit verbreitet. Sie sind von allgemeiner Bedeutung. Altlasten durch die militärische Nutzung sind nicht zu erwarten. Durch die Planung werden keine Flächenverluste und Bodenversiegelungen vorbereitet. Es werden ausschließlich die bereits bebauten und versiegelten Flächen als Batteriespeicher genutzt. Durch die erforderliche Verlegung von Erdkabeln kommt es zu baubedingten Schädigungen des Bodens, die jedoch aufgrund der nur temporären Wirkung keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne der Umweltprüfung darstellen.

6.3.2 Schutzgut Wasser

Beim Schutzgut Wasser wird zwischen Grund- und Oberflächenwasser unterschieden.

Wasserschutz- oder Trinkwassergewinnungsgebiete kommen im Plangebiet und in der weiteren Umgebung nicht vor. Im Nordwesten des Plangebietes befindet sich ein rechteckiger Feuerlöschteich/ Regenrückhaltebecken, der naturnah eingegrünt ist.

Bewertung und Prognose

Das Schutzgut Wasser hat im Plangebiet eine allgemeiner Bedeutung. Da durch die Planung keine zusätzlichen Flächen überbaut oder versiegelt werden, wird die Versickerungsfähigkeit des Bodens nicht beeinträchtigt, so dass Niederschlagswasser weiterhin lokal versickern kann.

Die Lithium-Ionen-Batterien sowie die Wechsel- und Gleichrichtereinheiten werden innerhalb der Bunker aufgestellt, so dass sie geschützt stehen und im Schadensfall nicht den Boden oder das Grundwasser verseuchen können. Darüber hinaus stellen die Batterien besondere Brandrisiken dar. So ist aus Brandschutzgründen der Einbau von vollautomatischen Aerosol-Löschsystemen geplant. Im Gegensatz zu vielen traditionellen Löschmitteln hinterlässt das Aerosol keine Rückstände und führt nicht zu Wasserschäden oder Korrosion. Somit werden auch Gefährdungen des Grundwassers durch Brandgefahr so weit wie möglich vermieden.

Nach aktuellem Planungsstand ist aufgrund dieser Vorkehrungen keine Erweiterung oder Veränderung des Feuerlöschteiches im Norden des Plangebietes erforderlich. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser sind nicht zu erwarten.

6.3.3 Schutzgut Klima / Luft

In seiner Grundausrprägung ist das Klima durch die Lage des Planungsraumes zwischen Nord- und Ostsee als gemäßigt, feucht-temperiert ozeanisch zu bezeichnen. Charakteristisch sind feuchtkühle Sommer und relativ milde Winter.

Das Kleinklima im Plangebiet ist zum einen durch die versiegelten Straßenflächen bestimmt, die sich bei Sonneneinstrahlung rasch aufwärmen. Einen großen kleinklimatischen Einfluss haben insbesondere die

Waldbestände sowie die Niederungen und Moorflächen in der Umgebung, die für Temperaturlausgleich und hohe Luftfeuchtigkeit sorgen.

Bewertung und Prognose

Mit der Umsetzung des Vorhabens sind keine wesentlichen Veränderungen des Kleinklimas im Plangebiet verbunden.

Mit dem Vorhaben soll die Nutzung regenerativer Energiequellen gefördert werden, indem die regenerativ erzeugte Energie gespeichert und bedarfsgerecht in das Stromnetz eingespeist wird. Mit der geplanten Speichergröße des Batterie-Großspeichers Welmbüttel wird landes- und bundesweit ein spürbarer Beitrag zur Besicherung der Netzinfrastruktur gestellt werden. Durch das Vorhaben wird daher ein wichtiger Beitrag für den globalen Klimaschutz geleistet.

6.3.4 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Das Plangebiet liegt im nördlichen Teil des Gemeindegebietes von Welmbüttel im Bereich des ehemaligen Bundeswehr-Munitionsdepots direkt an der Straße Norderwohld. Das Plangebiet ist Teil eines größeren zusammenhängenden Militärsareals, welches sich beiderseits der Grenze zur Nachbargemeinde Gaushorn erstreckt. Während die Nutzung des Munitionsdepots und der im Südwesten angrenzenden Flächen von der Bundeswehr bereits vor einigen Jahren aufgegeben wurde, ist der im Gemeindegebiet von Gaushorn gelegene Schießstand heute noch in Nutzung.

Im Plangebiet liegen insgesamt 16 Bunker, die ebenerdig liegen und von Erde bedeckt sind. Die Bunker liegen an asphaltierten Wegen mit ebenfalls asphaltierten Zuwegungen und Nebenflächen vor den Toren der Bunker. Am nordwestlichen und südwestlichen Rand befinden sich weitestgehend unbebaute, bewaldete Flächen, im Übrigen sind die Bunkeranlagen von Tarnanpflanzungen und Gehölzaufwuchs bedeckt und umgeben, sodass sich mehr oder weniger geschlossene Waldflächen zwischen den Erschließungswegen ergeben. Entlang der Zuwegungen wird ein ca. 1 m breiter Randstreifen regelmäßig gemäht, daneben befinden sich abschnittsweise schmale, temporär wasserführende Entwässerungsgräben. Im Norden liegt ein ca. 585 m² großer Feuerlöschteich. Das Plangebiet liegt innerhalb eines durch einen ca. 2 m hohen Zaun eingezäunten Bereiches.

6.3.4.1 Biotope und Lebensräume

Das Plangebiet wurde im Rahmen der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes eine Biotoptypenkartierung durchgeführt. Auf einer Ortsbegehung am 11.08.23 wurde die Kartierung auf die Veränderungen der Lebensräume hin überprüft. Folgende Biotoptypen kommen im Plangebiet vor.

Der Großteil des Plangebietes, das nicht durch Zuwegungen bebaut ist, ist mehr oder weniger mit Laubwald bestanden. In den Bereichen, in denen keine Bunker stehen (Nordwesten, Westen), sind die Waldbestände älter und stellenweise feucht. Vorkommende Baumarten sind v.a. Stieleiche, Spitz- und Bergahorn, Hänge-Birke und Schwarz-Erle. Daneben kommen auch Tanne, Pappel, Eberesche, Weide und Weißdorn vor. Der Wald weist in der Altersstruktur junge und mittlere Altersstufen auf. Höhlenbäume wurden bei der Ortsbegehung von den Wegen aus nicht festgestellt. Nordwestlich der Bunker befindet sich ein schmaler junger Erlenwald als abgegrenzte Waldfläche mit Schwarz-Erle als vorherrschende Baumart. Im Unterwuchs steht überwiegend Schwarzer Holunder. Eine pflanzensoziologische Erfassung der Wälder wurde nicht vorgenommen, da hier keine Änderungen geplant sind.

Die auf den Bunkern stehenden Bäume wurden vor ca. 10 Jahren beseitigt. Hier hat sich Ruderalflur entwickelt, in der mittlerweile auch wieder Gehölze aufwachsen, und somit eine Wiederbewaldung eintritt.

An der nordöstlichen Plangebietsgrenze verläuft ein breiter Böschungsknick mit einzelnen älteren Eichen und Sträuchern, vorgelagert kleiner trockener Graben mit Ruderalsaum und Himbeergestrüpp an der Straße Holzweg. Südlich davon verläuft die aktuelle Einzäunung.

Die Fläche südwestlich dieser Einzäunung stellt sich aktuell als ruderales Gras- und Staudenflur mit vereinzelt Junggehölzaufwuchs (v.a. Pappel) dar.

Entlang der Wege wird ein ca. 1-1,5 m breiter Streifen regelmäßig gemäht, damit die Wege nicht zuwachsen. Die Fläche stellt sich als Grasflur dar und wird aufgrund der Lage und Nutzung als Verkehrsflächenbegleitgrün eingestuft. Abschnittsweise verlaufen flache Seitengräben, die wohl der Entwässerung der Wege dienen. Typische Grabenvegetation, die auf eine längere Wasserhaltung deuten, kommt nicht vor.

Das Wegenetz ist asphaltiert und somit vollversiegelt. Vor den Toren der Bunker verbreitern sich diese Verkehrsflächen zu einem Vorplatz.

Die Bunkergebäude (militärische Anlagen) weisen aufgrund ihrer früheren Funktion als Munitionslager massive Wände und Decken, dicht schließende Tore und Türen sowie intakte Außenseiten auf. Sie sind von einer dicken Bodenschicht bedeckt, die mit Ruderalflur bewachsen ist, welche zunehmend verbuscht und bewaldet.

Im Norden des Plangebietes liegt innerhalb der Waldflächen ein rechteckiges, technisches, verbautes Gewässer, das wohl als Regenrückhaltebecken oder Feuerlöschteich dient. Das Gewässer ist naturnah eingrünert und weist mittlerweile Wasser- und Ufervegetation auf.

Bewertung und Prognose

Die Bunker selbst sowie die Wegeflächen sind von geringer Bedeutung für Natur und Umwelt. Das Straßenbegleitgrün und das technische Gewässer sind von allgemeiner Bedeutung. Die Wald- und Ruderalfluren auf den Bunkern stellen sich als Wald i.S.d.G. dar und sind auch aufgrund der Ungestörtheit und weitgehend fehlenden forstwirtschaftlichen Nutzung von hoher Bedeutung. Der Knick an der Nordostseite des Plangebietes unterliegt dem gesetzlichen Biotopschutz und ist ebenfalls von hoher Bedeutung.

Durch die Planung werden keine Biotoptypen dauerhaft zerstört. Es erfolgt keine zusätzliche Bebauung oder Versiegelung bisher unversiegelter Flächen. Durch die Erdkabelverlegung kommt es zu temporären Beeinträchtigungen des Verkehrsbegleitgrüns. Ggf. sind hier auch Gehölzrückschnitte erforderlich. Gehölzbeseitigungen sind nicht geplant. Nach der Kabelverlegung kann sich die Grasvegetation wieder entwickeln. Auch die neue Einzäunung wird wegnah gebaut, so dass lediglich Gehölzrückschnitte erforderlich sein werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der im Plangebiet vorkommenden Lebensräume sind somit nicht zu erwarten.

6.3.4.2 Gesetzlich geschützte Biotope

An der Nordostseite sowie im Nordwesten befinden sich gem. landesweiter Biotopkartierung des LfU (Stand November 2023) gesetzlich geschützte Knicks. Weitere gesetzlich geschützte Biotope kommen im Plangebiet nicht vor.

Bewertung und Prognose

Die gesetzlich geschützten Knicks sind von besonderer Bedeutung für Natur und Umwelt. Durch die vorliegende Planung sind keine Zerstörungen oder Beeinträchtigungen der Knicks geplant, so dass Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotope ausgeschlossen werden können.

6.3.4.3 Schutzgebiete und Biotopverbund

Das Plangebiet liegt außerhalb von Schutzgebieten für Natur und Landschaft (vgl. Abb. 1-3). Das nächstgelegene nationale Schutzgebiet ist das LSG Nordergeest, das nordwestlich des Plangebietes in einer Entfernung von 5-15 m auf der gegenüberliegenden Straßenseite des Holzweges beginnt. Südlich an das Munitionsdepot grenzt das LSG Riesewohld in einer Entfernung von min. 50 m an, zu dem auch das FFH-Gebiet gehört. Nordwestlich beginnt in einer Entfernung von min. 140 m das LSG Welmbüttler Moor. Insgesamt sind die Siedlungen von Gauthorn und Welmbüttel sowie die (ehemalige) Militärische Liegenschaft vollständig von Landschaftsschutzgebieten umgeben.

Im LSG Nordergeest soll das naturraumtypische Landschaftsbild, das durch ein markant ausgeprägtes Relief mit den Verflechtungen von Geestzungen, zum Teil weit eingeschnittene Niederungsbereiche, das historische Knicknetz, Waldstandorte und eine Vielzahl archäologischer Denkmale charakterisiert ist, in seiner Gesamtheit vor erheblichen Beeinträchtigungen geschützt werden. Schutzzweck ist dementsprechend der Erhalt des naturraumtypischen Landschaftsbildes sowie des typischen Reliefs, der historischen Knicklandschaft, der historischen, alten und landschaftsbildprägenden Wälder und der archäologischen Denkmale.

Im LSG Riesewohld soll das naturraumtypische Landschaftsbild, das durch markant ausgeprägte Altmoränen bei Schrum, weitere markante Höhenzüge, in die Geest eingeschnittene Niederungsbereiche, das historische Knicknetz, zum Teil großflächige historische Waldstandorte und eine Vielzahl archäologischer Denkmale geprägt ist, in seiner Gesamtheit vor erheblichen Beeinträchtigungen geschützt werden. Schutzzweck ist dementsprechend der Erhalt des naturraumtypischen Landschaftsbildes sowie des typischen Reliefs, der historischen Knicklandschaft, der historischen, alten und landschaftsbildprägenden Wälder und der archäologischen Denkmale.

Das LSG Welmbüttler Moor wird geprägt durch die von Bebauung und weitgehend von landschaftsfremden Nutzungen freie Hochmoorfläche, ehemaligen Wasserflächen, Torfstichen und Feuchtwiesen mit einer zahl- und artenreichen Tier- und Pflanzenwelt. Dieser Zustand ist wegen seines weitgehend noch intakten Naturhaushaltes zu erhalten, zu pflegen und soweit erforderlich zu verbessern.

Teile der LSGs sind darüber hinaus als Schwerpunktbereich für den Biotopverbund (Niederung der oberen Brokslandsau und ihre Zuflüsse (Nr. 185)) dargestellt. Entwicklungsziel ist die Wiederherstellung einer vielfältigen naturraumtypischen Niederung mit regenerierenden Hochmoor- und Niedermoorresten, Bruch- und Auwäldern, Flachwasserbereichen, ungedüngtem Feuchtgrünland, naturnahen Fließgewässern und ungenutzten Wäldern an den Niederungsrändern.

Bewertung und Prognose

Die Landschaft im Planungsraum weist noch großflächig das naturraumtypische Landschaftsbild mit einem typischen, abwechslungsreichem Relief und kulturhistorisch und naturschutzfachlich wertvollen Lebensräumen auf. Ziel der LSG-Ausweisungen und des Schwerpunktgebietes für den Biotopverbund ist die Sicherung und/oder Entwicklung dieser Lebensräume und des Landschaftsbildes. Die erweiterten Siedlungsgebiete und militärischen Liegenschaften sind aus diesen Schutzgebieten ausgenommen.

Durch die Planung ergeben sich keine Veränderungen des Landschaftsbildes der umgebenen LSG. Auch sind durch die geplanten Nutzungen keine negativen Auswirkungen auf die schützenswerten Lebensräume zu erwarten. Die Auswirkungen durch die Planung wirken nur lokal innerhalb des Plangebietes und sind von außen nicht sichtbar. Es werden umfangreiche Maßnahmen zum Schutz vor Risiken und Unfällen innerhalb der Bunker umgesetzt, um Umweltverschmutzungen zu verhindern.

6.3.4.4 Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete

Das Plangebiet liegt außerhalb internationaler Schutzgebiete. Das FFH-Gebiet „Wald bei Welmbüttel“ beginnt ca. 220 m südlich des Plangebietes (s. Abb. 1). Um erhebliche Beeinträchtigungen der

Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes sicher auszuschließen, wurde gemäß § 34 Abs.1 BNatSchG i.V.m. § 25 LNatSchG SH eine FFH-Vorprüfung durchgeführt (OLAF 2023a). Darin ist zu klären, ob es prinzipiell zu erheblichen Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes kommen kann. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich auszuschließen, so ist eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Die Entscheidung ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

Das FFH-Gebiet hat eine Größe von 105 ha und umfasst einen Laubmischwald auf einer Altmoränenkuppe am Rande der Tielenau-Niederung. Er ist eines der größeren zusammenhängenden Waldgebiete auf der Heide-Itzehoer Geest, in dem unterschiedliche Waldgesellschaften in naturnaher Ausprägung nebeneinander vorkommen. Neben Buchenwaldbereichen mit Waldmeister-Buchenwäldern (9130) und bodensauren Buchenwäldern (9110) kommen verbreitet kaum genutzte Eichen-Hainbuchenwälder (9160) vor. Die Bestände zeichnen sich insbesondere durch ihre Strukturvielfalt sowie ein hervorragend ausgebildetes System von Quellen und Fließgewässern aus. Dort treten verstärkt kleine Bestände des Auenwaldes (91E0) als prioritärer Lebensraumtyp auf. Die kaum genutzten Feuchtwaldbereiche weisen zudem beachtliche Vorkommen an Wald-Orchideen auf. Ein hoher Anteil von Alt- und Totholz bietet einer arten- und individuenreichen Tierwelt, zu denen insbesondere höhlenbrütende Vögel gehören, sowie zahlreichen Pilzen, Flechten, Moosen und Algen einen wertvollen Lebensraum. Das übergreifende Schutzziel ist die Erhaltung eines historischen, strukturreichen Waldgebietes auf repräsentativem Altmoränenstandort der Heide-Itzehoer Geest, mit dem Vorkommen unterschiedlicher Laubmischwaldgesellschaften in naturnaher bis natürlicher Ausprägung, ungestörten Quell- und Fließgewässerzonen sowie zahlreichen Orchideen.

Bewertung und Prognose

Die von der ausgehenden Wirkfaktoren sind räumlich sehr eng begrenzt und beschränken sich ausschließlich auf das Plangebiet. Für das mehr als 200 m entfernt liegende FFH-Gebiet sind keine Auswirkungen zu erkennen. So findet sowohl im Plangebiet als auch im FFH-Gebiet kein direkter Flächenentzug statt. Die Habitatstrukturen verändern sich ausschließlich im Plangebiet und haben keine Auswirkungen auf die Wälder und Waldstrukturen des FFH-Gebietes. Es kommt zu keinen abiotischen Veränderungen der Standortfaktoren. Auch Barriere- und Fallenwirkungen können sicher ausgeschlossen werden. Nichtstoffliche Wirkfaktoren treten nur lokal im Plangebiet durch die Betriebsgeräusche der Lüfter und geringfügige Wärmeentwicklungen im direkten Umfeld der Lüfter und Trafos auf. Stoffliche Einwirkungen können ebenfalls ausgeschlossen werden. Nach aktuellem Wissensstand ist nicht davon auszugehen, dass durch die Nutzung des Batteriespeichers erhöhte Strahlungswerte in der freien Umwelt des Plangebietes auftreten werden.

Insgesamt wurden im Rahmen der Prüfung der möglichen Wirkfaktoren keine relevanten Wirkfaktoren festgestellt, welche negative Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes haben können und somit erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes auslösen könnten. Vom Vorhaben gehen keine relevanten Wirkfaktoren aus. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Natura 2000-Gebiet ist nicht erforderlich. Das Vorhaben wird als zulässig angesehen.

6.3.4.5 Flora und Fauna

Das Plangebiet hat für Tiere und Pflanzen unterschiedliche Bedeutungen. Die Waldflächen bieten zahlreichen Tierarten der jungen und mittelalten Wälder Lebensraum. Durch die vorhandene Einzäunung ist das Plangebiet jedoch für größere Wildtiere nur bedingt nutzbar. Diese sichert jedoch aktuell eine relative Störungsarmut im Plangebiet. Die bewaldeten Flächen haben darüber hinaus eine Vernetzungsfunktion zwischen dem südlich gelegenen FFH-Gebiet und den nördlich gelegenen Gehölz- und Schutzgebietsstrukturen.

Die versiegelten und bebauten Flächen haben nur eine geringe Bedeutung für Flora und Fauna. Allerdings bieten die offenen Bunker auch ökologische Nischen, die von tierischen Kulturfolgern (z.B. Rauchschnalbe) genutzt werden.

6.3.4.6 Artenschutzrechtliche Bewertung des Planvorhabens

Zur Beurteilung der möglichen Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange in der Umsetzung des Planvorhabens sind die Vorkommen der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten entsprechend Artikel 1 VRL von Relevanz. Es ist zu prüfen, ob durch die Planung die Verbote des § 44 BNatSchG berührt werden. Die Prüfung wurde in einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag durchgeführt (OLAF 2023b). Im Folgenden werden die Ergebnisse zusammenfassend dargestellt.

Relevanzanalyse

Im Plangebiet können relevante Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten nicht sicher ausgeschlossen werden:

- Gehölzbrüter (Frei- und Gebüschbrüter, Nischen und Höhlenbrüter), z.B. Mäusebussard, Buntspecht, Amsel, Singdrossel, Kohl- und Blaumeise, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Heckenbraunelle, Zaunkönig, Fitis, Zilpzalp, Buchfink, Bachstelze, Baumpieper, Star, Ringeltaube, Eichelhäher, Rabenkrähe, Kolkrabe
- Gebäudebrüter, z.B. Mehl- und Rauchschnalbe
- Binnengewässerbrüter kleiner versteckter Gewässer, z.B. Stockente, Teichralle
- Baumbewohnende Fledermäuse (Wasser-, Fransen- und Flughautfledermaus, Großer Abendsegler, Braunes Langohr)
- Amphibien: Kammolch

Konfliktanalyse, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Eine Betroffenheit von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist bei baumbewohnenden Fledermäusen sowie beim Kammolch möglich. Unter den Vögeln ist eine vorhabenbedingte Betroffenheit grundsätzlich bei allen im Gebiet vorkommenden europäischen Brutvogelarten gegeben. Im Rahmen der Konfliktanalyse wurde festgestellt, dass die Fledermäuse sowie der Kammolch durch die Planung nicht betroffen sind. Um Verbotstatbestände für die Vogelarten sicher auszuschließen, sind die folgenden Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. Obwohl aktuell keine Änderungen am Feuerlöschteich geplant sind, werden die entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen aus dem Artenschutzbericht der Vollständigkeit halber hier übernommen.

Beseitigung der Schnalbenester/Maßnahmen in den Bunkern (AV 1)

Zur Vermeidung der Schädigung und Tötung von Individuen der Gebäudebrüter sowie zur Vermeidung der Schädigung und Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Gebäudebrüter (v.a. Rauchschnalbe) sind potentielle Brutplätze in den Bunkern außerhalb der Brutzeit zu beseitigen. Dazu sind im Winterhalbjahre vom 01.10. bis zum 31.03. die vorhandenen Altnester zu beseitigen. Zusätzlich sind Leuchtstoffröhren sowie weitere potentielle Elemente, an denen Schnalben ihre Nester anbauen können, zu beseitigen oder so gestalten, dass ein Nestanbau unmöglich ist (z.B. Abhängen mit einem Netz oder Folie). Alternativ sind die Bunker ab dem 01.04. verschlossen zu halten, so dass keine Gebäudebrüter einfliegen können. Ein nachträgliches Verschließen der Bunker innerhalb der Brutzeit ist verboten, wenn aktuelle Brutvorkommen nicht sicher ausgeschlossen werden können

Ein vorzeitiger Beginn der o.g. Maßnahmen im Sommer/Herbst ist nur möglich, wenn durch eine ornithologische Fachkraft nachgewiesen wird, dass keine aktuellen Brutvorkommen von Gebäudebrütern in den Bunkern vorkommen. Schaffung von Ersatzhabitaten für Rauchschnalben (AA1)

Zur Vermeidung der Vernichtung von Fortpflanzungsstätten der Rauchschnalbe sind vor Beginn der Baumaßnahmen Ersatzhabitats zu schaffen. Geeignete Ersatzhabitats sind z.B. sog. „Rauchschnalbenhäuser“ in Holzbauweise mit folgenden Eigenschaften: Wichtig ist, dass an allen Seiten Wände sind, so dass ein Innenraum entsteht, da Rauchschnalben Gebäude-Innenbrüter sind. Der obere Bereich der Hütten muss geschlossen sein, um den Nestern genügend Windschutz zu bieten. Im mittleren oder unteren Bereich müssen freie An- und Einflugmöglichkeiten sein. Im inneren Deckenbereich sind geeignete Strukturen für die Nistanlage anzulegen. Geeignet sind fachwerkartige Holzbalkenkonstruktionen, ggf. auch Kunstnester oder Nistbretter. Da Rauchschnalben auch kolonieartig brüten, sind min. 1-2 „Rauchschnalbenhäuser“ mit einer Gesamtfläche von min. 25-30 m² zu errichten. Diese vorgezogene Ausgleichsmaßnahme muss vor Beginn der Baumaßnahmen funktionsfähig sein. Zusätzliche Versiegelungen im Plangebiet sind zu vermeiden. Die breiten Straßen im Südwesten des Plangebietes sind als Standort besonders geeignet.

Beseitigung von Gehölzen und Gebüchen (AV2)

Zur Vermeidung der Schädigung und Tötung von Individuen der Gehölzbrüter sowie zur Vermeidung der Schädigung und Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Gehölzbrüter dürfen mögliche Gehölzbeseitigungen im Plangebiet inkl. Sträucher und Gebüche nur außerhalb der Brutzeit im Winterhalbjahr vom 01.10.-28./29.02. beseitigt oder stark zurückgeschnitten werden.

Maßnahmen am Feuerlöschteich (AV3)

Sollten am Feuerlöschteich Maßnahmen an den Ufern oder im Gewässer erforderlich sein, dürfen diese Maßnahmen nicht während der Brutzeit der Wasservögel (01.03.-31.07.) durchgeführt werden. Zur Vermeidung der Schädigung und Tötung von Individuen der Wasservögel sowie zur Vermeidung der Schädigung und Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Wasservögel dürfen Gewässermaßnahmen (Gewässervergrößerung, Gewässerräumung, Maßnahmen am Uferbereich und im direkten Umfeld des Feuerlöschteiches) dürfen nur während der Zeit vom 01.08.-28./29.02. durchgeführt werden. Darüber hinaus sind die zeitlichen Beschränkungen für Gehölzbeseitigungen (AV2) zu beachten.

Bewertung und Prognose

Eine Betroffenheit von Tierarten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie ist bei baumbewohnenden Fledermäusen (Wasser-, Fransen- und Flughautfledermaus, Großer Abendsegler, Braunes Langohr) sowie beim Kammmolch gegeben. Unter den Vögeln ist eine vorhabenbedingte Betroffenheit grundsätzlich bei allen im Gebiet vorkommenden europäischen Brutvogelarten gegeben.

Insgesamt werden bei Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen keine europäischen Vogelarten entsprechend Artikel 1 VRL und keine Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in ihren Lebensräumen beeinträchtigt. Es kommt zu keinen Schädigungen, Störungen oder Tötungen dieser Arten. Insgesamt entstehen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG. Das geplante Vorhaben wird als artenschutzrechtlich zulässig angesehen.

6.3.5 Schutzgut Landschaft

Das Plangebiet liegt in der Heide-Itzehoe Geest. Der geologische Untergrund besteht überwiegend aus saalezeitlichen Sanden und Lehmen, aus denen sich in erster Linie Podsole und Braunerde-Podsole entwickelten. In den Flusstälern kam es zur Bildung von Niedermoorböden. Die agrarisch geprägte Landschaft wird durch ein Knicknetz gegliedert, das z.B. bei Tellingstedt, Sarzbüttel und Windbergen noch besonders charakteristisch ausgebildet ist. Vereinzelt finden sich noch Reste alter Landnutzungsformen, wie die als Kratt bezeichneten Niederwälder sowie Heiden. Die höhergelegenen Geestbereiche werden ackerbaulich, die Niederungen als Grünland genutzt.

Die Orte Welmbüttel und Gaushorn liegen auf einer Höhe von ca. 45-50 m. Nach Norden hin fällt die Landschaft langsam in den Niederungsbereich der oberen Brokslandsau und ihre Zuflüsse ab. Die Landschaft

im Bereich des Plangebietes ist geprägt durch die angrenzenden Waldflächen und den Übergang in die große, grünlandgeprägte Niederung mit eingestreuten Moorflächen. Das Plangebiet ist gut eingegrünt und nur im Bereich des Tores am Holzweg einsehbar.

Bewertung und Prognose

Die Planung führt zu einem Rückbau der bestehenden Einzäunung des ehemaligen Munitionsdepots. Dadurch werden die Depotflächen außerhalb des Plangebietes geöffnet und für den Menschen erlebbar. Weitere von außen sichtbare oder erlebbare Veränderungen ergeben sich durch die Planung nicht, da die Batteriespeicher geschützt innerhalb der Bunker in einem neu abzuzäunenden Bereich liegen. Die Geräuschauswirkungen durch die Lüfter sind vergleichsweise gering und wirken nicht in die freie Landschaft hinaus.

Das Plangebiet wird weiterhin von außen als Waldgebiet sichtbar sein, so dass negative Auswirkungen auf die Landschaft und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ausgeschlossen werden.

6.3.6 Schutzgut Mensch

Für den Menschen sind das Wohnumfeld und die Wohnqualität, gesundheitliche Aspekte sowie die Erholungs- bzw. Freizeitfunktion von besonderer Bedeutung. Beeinträchtigungen werden z.B. durch Schadstoffe, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme oder Strahlung hervorgerufen.

Das Plangebiet liegt außerhalb geschlossener Siedlungen in einem abgelegenen Bereich. Nordöstlich führt ein Feldweg am Plangebiet vorbei, der in einer Sackgassenlage im Welmbüttler Moor endet.

Bewertung und Prognose

Die Planung wird weit entfernt von Siedlungen umgesetzt, so dass das Wohnumfeld und die Wohnqualität von Menschen nicht verändert wird. Im Plangebiet werden Sicherheits- und Brandschutzmaßnahmen umgesetzt, um den Eintrag umwelt- oder gesundheitsgefährdender Stoffe zu verhindern.

Der Strom für die Batteriespeicher wird am Umspannwerk zwischen Gaushorn und Nordhastedt in Wechselstrom umgewandelt und über Erdleitungen in das Plangebiet geführt. Die Batterielager befinden sich in extrem dickwandigen Bunkern des ehemaligen Munitionsdepots. Die Trafos sind ummantelt und vergleichbar mit Trafos, die auch in Siedlungsbereichen und im öffentlichen Raum stehen. Insgesamt ist nicht davon auszugehen, dass durch die Nutzung des Batteriespeichers erhöhten Strahlungswerte in der freien Umwelt des Plangebietes auftreten werden, so dass auch keine Beeinträchtigungen des Menschen zu erwarten sind. Durch die außen stehenden Lüfter werden übermäßige Wärmeentwicklungen verhindert.

Lärmbedingte Beeinträchtigungen können während der Bauphase entstehen, diese sind jedoch nur temporär und somit nicht erheblich. Betriebsbedingt sind im Außenbereich die Lüfter zu hören, deren Geräuschpegel mit Wärmepumpen vergleichbar ist, und somit nur im Nahbereich hörbar.

Der Batteriespeicher-Großspeicher arbeitet vollautomatisch, so dass hier keine regelmäßigen Arbeiten erforderlich sind. Notwendig sind lediglich Wartungs- und Reparaturarbeiten. Aus diesem Grund sind weitere Einrichtungen, wie Beleuchtung, Trinkwasseranschlüsse, zusätzliche Gebäude, nicht erforderlich. Optische Beeinträchtigungen durch menschliche Präsenz und Licht können somit ebenfalls nicht zu erwarten.

Durch die Planung wird ein Beitrag zur Sicherung der Netzinfrastruktur geleistet. Der Batterie-Großspeicher soll primäre und sekundäre Regelleistung vorhalten. Die primäre Regelenergie zielt auf die kurzfristige Pufferung von Schwankungen im Netz und der Stabilisierung der Netzfrequenz, während die sekundäre Regelleistung überschüssige Energie zwischenspeichert und bedarfsweise wieder abgibt und damit als Netzspeicher fungiert. Darüber hinaus wäre der Massenströmspeicher auch in der Lage, weitere Systemdienstleistungen wie das Wiederanfahren nach einem Blackout, die Grundlastfähigkeit von regenerativen Energieparks oder ähnlichem zu liefern. Dadurch wird der Ausbau und die Sicherheit der

erneuerbaren Energien unterstützt, was sich auch positiv auf den Menschen als Endkonsument und seine Umwelt auswirkt.

6.3.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Das Plangebiet liegt außerhalb von archäologischen Interessensgebieten. Archäologische oder Kulturdenkmäler sind im Plangebiet nicht bekannt. Die nächstgelegenen archäologischen Denkmäler liegen bei Welmbüttel südlich der B 203. Gem. Denkmalliste des Kreises Dithmarschen gibt es in den Gemeinden Welmbüttel und Gaushorn keine Kulturdenkmäler (Stand 13.11.2023). Weitere Sachgüter kommen im Plangebiet nicht vor.

Bewertung und Prognose

Die nächstgelegenen archäologischen Denkmäler liegen bei Welmbüttel südlich der B 203 und somit außerhalb des Wirkbereiches der Planung. Beeinträchtigungen von Kultur- und sonstigen Sachgütern sind somit nicht zu erwarten.

6.3.8 Wechselwirkungen/Kumulierungen

Im Plangebiet werden die Bunker einer neuen Nutzung zugeführt. Durch die zukünftig nicht mehr stattfindende Lagernutzung verringert sich die menschliche Präsenz im Plangebiet. Durch die Verkleinerung der Einzäunung wird eine weitere Fläche für Menschen und große Wildtiere zukünftig nutzbar. Für die Lithium-Ionen-Batterien, die für die Speicherung genutzt werden, werden sicherheitsrelevante Vorkehrungen getroffen, um Risiken für die Umwelt (z.B. Sicherheitskonzept für Brandschutz, Einzäunung zum Schutz vor Vandalismus) zu minimieren. Elektromagnetische Strahlungen sind aufgrund der Bauweise und der Lagerung in den Bunkern nicht zu erwarten. Baubedingt wird es kleinräumig zu Störungen und Beeinträchtigungen kommen, die jedoch nicht dauerhaft und somit nicht erheblich sind.

Insgesamt sind die Auswirkungen durch die Planung gering. Somit sind auch Wechselwirkungen als gering einzustufen. Nach aktuellem Planungsstand ist nicht mit zusätzlichen, bisher nicht betrachteten Wechselwirkungen zu rechnen, welche die negativen Auswirkungen durch die Planung weiter verstärken.

Weitere Planungen in der Umgebung sind zum aktuellen Zeitpunkt nicht bekannt. Wechsel- oder Kumulationswirkungen sind nicht erkennbar.

6.3.9 Vermeidung von Emissionen, Umgang mit Abfällen und Abwässern

Emissionen

Für die Lithium-Ionen-Batterien, die für die Speicherung genutzt werden, werden sicherheitsrelevante Vorkehrungen getroffen, um Risiken für die Umwelt (z.B. Sicherheitskonzept für Brandschutz und Störungen, Einzäunung zum Schutz vor Vandalismus) zu minimieren. Dadurch werden Immissionen durch umwelt- oder gesundheitsgefährdenden Schadstoffe verhindert. Elektromagnetische Strahlungen sind aufgrund der Bauweise und der Lagerung in den Bunkern nicht zu erwarten. Lärmauswirkungen sind durch die Speicher ebenfalls aufgrund der Lagerung der Speicher innerhalb der geschlossenen Bunker nicht zu erwarten. Die draußen stehenden Lüfter weisen lediglich Geräuschkulissen von Wärmepumpen auf und verhindern gleichzeitig eine übermäßige Wärmeentwicklung.

Abfälle

Die Abfallbeseitigung ist im Kreis Dithmarschen durch Satzung geregelt und wird durch die Abfallwirtschaft Dithmarschen sichergestellt.

Abwässer

Eine Trinkwasserversorgung ist nicht vorhanden und nicht erforderlich. Somit ist auch keine Abwasserbeseitigung erforderlich.

Niederschlagswasser

Das auf den versiegelten Flächen und privaten Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser soll, soweit es nicht auf den Nebenflächen versickert werden kann, über das bestehende Entwässerungssystem sowie das Regenrückhaltebecken abgeführt werden. Das Rückhaltebecken entwässert in westliche Richtung in einen Verbandsvorfluter des Sielverbandes Broklandsau. Die Speisung der Zisterne durch Oberflächenwasser ist dauerhaft sicherzustellen.

Bewertung und Prognose

Es werden umfangreiche Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen durchgeführt. Die Abfallentsorgung ist sichergestellt. Die Entsorgung des anfallenden Abwassers ist nicht erforderlich. Die Entwässerung anfallender Niederschläge ist sichergestellt. Insgesamt können durch die dargestellten Vorkehrungen zusätzliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vermieden werden.

6.3.10 Energienutzung und-effizienz

Der geplante Batterie-Großspeicher trägt einen wichtigen Beitrag zur Energiewende bei, indem er regenerativen Strom zwischenspeichern kann und zur Stabilisierung des Stromnetzes beiträgt.

6.3.11 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität

Durch die Lagerung der Batteriespeicher in den Bunkern wird einer übermäßigen Erwärmung der umgebenen Luft entgegengewirkt. Luftemissionen sind durch die Planung nicht zu erwarten. Durch die Zwischenspeicherung von regenerativ erzeugtem Strom und die Stabilisierung des Stromnetzes wird der Bedarf an fossilen Energieträgern weiter verringert. Dies ist ein wichtiger Baustein zu Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität.

6.3.12 Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen

Die Lithium-Ionen-Batterien, die hier in großem Umfang eingesetzt werden, stellen aufgrund ihrer inhärenten Eigenschaften und der chemischen Reaktionen, die in ihnen ablaufen, besondere Brandrisiken dar. Die Batterien, Wechsel- und Gleichrichter sowie eine Löschanlage werden in den massiven und geschlossenen Bunkeranlagen untergebracht. Die Löschanlage soll gem. Brandschutzkonzept vollautomatisch funktionieren, hinterlässt keine Rückstände und führt nicht zu Wasserschäden oder Korrosion. Dadurch können auch sekundäre Schäden durch Auslaufen von schadstoffhaltigem Löschwasser verhindert werden. Außerhalb der Bunker stehen lediglich die Trafos und die Lüfter für die Kühlung der Bunker, die auch bei anderen Energie-Projekten in der freien Landschaft aufgestellt sind. Darüber hinaus wird das Plangebiet eingezäunt, um Vandalismus vorzubeugen.

Das Plangebiet befindet sich nicht in empfindlichen oder extremen Lebensräumen, so dass keine schwerwiegenden Naturkatastrophen, z.B. infolge des Klimawandels, zu erwarten sind.

Durch die Lage, Ausrichtung und Ausdehnung der Planung sind keine zusätzlichen oder neuen Risiken für die bestehende oder zukünftige Nutzung erkennbar.

In der Nähe des Plangebietes befinden sich keine gesundheits- oder umweltgefährdenden Industrieanlagen, die zu Risiken für Mensch oder Umwelt führen.

Insgesamt sind bei Einhaltung der o.g. sicherheitsrelevanten Vorkehrungen keine Risiken erkennbar.

6.4 Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes

6.4.1 Zusammenfassende Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Durch die Planung wird eine 8,4 ha große Teilfläche des ehemaligen Munitionsdepots umgenutzt. Die aktuelle Lagernutzung wird aufgegeben. Das Plangebiet wird eingezäunt. Im Gegenzug wird die bestehende Einzäunung des gesamten Depotgeländes beseitigt.

Durch die zukünftige Nutzung der Bunker als Batteriespeicher bleibt die Fläche weiterhin nicht zugänglich. Zusätzliche Versiegelungen oder Bebauungen entstehen nicht. Auch eine Beleuchtung des Geländes ist nicht erforderlich. Baubedingte Beeinträchtigungen entstehen durch die Zaunanlage und die Erdkabelverlegung. Erhebliche, dauerhafte Beeinträchtigungen, und somit Eingriffe, in die Schutzgüter Boden, Wasser Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt entstehen durch die Planung nicht. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können durch Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden. Auch das Landschaftsbild verändert sich kaum. Die Landschaft des südlichen Munitionsdepots wird zukünftig für den Menschen erlebbar. Negative Auswirkungen auf den Menschen sowie Klima/Luft sind ebenfalls nicht zu erwarten. Es entstehen keine kompensationspflichtigen Eingriffe.

Insgesamt wird es durch die Lüfter zu lokalen Geräuschquellen kommen, im Gegensatz dazu wird es zukünftig keinen Verkehr mehr zu Lagerbunkern geben. Die Waldflächen können sich weiter entwickeln und bleiben dauerhaft erhalten. Es wird ein Beitrag zur Sicherung des Stromnetzes und zur Speicherung regenerativer Energien geleistet, das zu einer Verbesserung des Umweltzustandes als Lebensgrundlage für den Menschen dient.

6.4.2 Zusammenfassende Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt die aktuelle Nutzung der Bunker als Lagerflächen bestehen. Es wird zu keinen Veränderungen oder Beeinträchtigungen der Schutzgüter kommen. Möglicherweise wird das gesamte Depot ausgezäunt werden. Es entstehen keine kompensationspflichtigen Eingriffe.

6.5 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

6.5.1 Beschreibung und Bewertung des Eingriffes

Grundsätzlich gilt, dass Eingriffe zu vermeiden sind. Nicht vermeidbare Eingriffe sind zu minimieren. Unvermeidbare und nicht minimierbare Eingriffe sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen.

Durch die Planung wird eine 8,4 ha große Teilfläche des ehemaligen Munitionsdepots umgenutzt. Die aktuelle Lagernutzung wird aufgegeben. Das Plangebiet wird eingezäunt. Im Gegenzug wird die bestehende Einzäunung des gesamten Depotgeländes beseitigt.

Durch die zukünftige Nutzung der Bunker als Batteriespeicher bleibt die Fläche weiterhin nicht zugänglich. Zusätzliche Versiegelungen oder Bebauungen entstehen nicht. Auch eine Beleuchtung des Geländes ist nicht erforderlich. Baubedingte Beeinträchtigungen entstehen durch die Zaunanlage und die Erdkabelverlegung. Erhebliche, dauerhafte Beeinträchtigungen, und somit Eingriffe, in die Schutzgüter Boden, Wasser Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt entstehen durch die Planung nicht. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können durch Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden. Auch das Landschaftsbild verändert sich kaum. Die Landschaft des südlichen Munitionsdepots wird zukünftig für den Menschen erlebbar. Negative Auswirkungen auf den Menschen sowie Klima/Luft sind ebenfalls nicht zu erwarten. Es entstehen keine kompensationspflichtigen Eingriffe.

6.5.2 Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen

Gemäß § 1 a Abs. 2 und 3 BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen, erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind zu vermeiden und auszugleichen.

Die nicht vermeidbaren Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind zu minimieren und durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Ein Ausgleich einer Beeinträchtigung ist gegeben, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.

Die Einhaltung der aufgeführten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen ist zwingend erforderlich, um einen Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Satz 1 und 3 BNatSchG zu verhindern.

Nutzung von Konversionsflächen zur Vermeidung von Versiegelungen

Eingriffe in die Schutzgüter Boden, Wasser, Lebensräume werden durch die Nutzung einer militärischen Konversionsfläche verhindert. Die Planung wurde so konzipiert, dass die vorhandene Bebauung und Wegeführungen in der bestehenden Form und Lage genutzt werden können. Es sind lediglich bauliche Änderungen an den Toren der Bunker erforderlich. Zusätzliche versiegelte Flächen sind nicht notwendig.

Maßnahmen zum Schutz von Emissionen

Für die Lithium-Ionen-Batterien, die für die Speicherung genutzt werden, werden sicherheitsrelevante Vorkehrungen getroffen, um Risiken für die Umwelt (z.B. Sicherheitskonzept für Brandschutz und Störungen, Einzäunung zum Schutz vor Vandalismus) zu minimieren. Dadurch werden Emissionen durch umwelt- oder gesundheitsgefährdenden Schadstoffe verhindert. Elektromagnetische Strahlungen sind aufgrund der Bauweise und der Lagerung in den Bunkern nicht zu erwarten. Lärmauswirkungen sind durch die Speicher ebenfalls aufgrund der Lagerung der Speicher innerhalb der geschlossenen Bunker nicht zu erwarten.

Beseitigung der Schwalbennester/Maßnahmen in den Bunkern (Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV1)

Zur Vermeidung der Schädigung und Tötung von Individuen der Gebäudebrüter sowie zur Vermeidung der Schädigung und Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Gebäudebrüter (v.a. Rauchschwalbe) sind potentielle Brutplätze in den Bunkern außerhalb der Brutzeit zu beseitigen. Dazu sind im Winterhalbjahr vom 01.10. bis zum 31.03. die vorhandenen Altnester zu beseitigen. Zusätzlich sind Leuchtstoffröhren sowie weitere potentielle Elemente, an denen Schwalben ihre Nester anbauen können, zu beseitigen oder so gestalten, dass ein Nestanbau unmöglich ist (z.B. Abhängen mit einem Netz oder Folie). Alternativ sind die Bunker ab dem 01.04. verschlossen zu halten, so dass keine Gebäudebrüter einfliegen können. Ein nachträgliches Verschließen der Bunker innerhalb der Brutzeit ist verboten, wenn aktuelle Brutvorkommen nicht sicher ausgeschlossen werden können. Ein vorzeitiger Beginn der o.g. Maßnahmen im Sommer/Herbst ist nur möglich, wenn durch eine ornithologische Fachkraft nachgewiesen wird, dass keine aktuellen Brutvorkommen von Gebäudebrütern in den Bunkern vorkommen.

Beseitigung von Gehölzen und Gebüsch (Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV2)

Zur Vermeidung der Schädigung und Tötung von Individuen der Gehölzbrüter sowie zur Vermeidung der Schädigung und Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Gehölzbrüter dürfen mögliche Gehölzbeseitigungen im Plangebiet inkl. Sträucher und Gebüsch nur außerhalb der Brutzeit im Winterhalbjahr vom 01.10.-28./29.02. beseitigt oder stark zurückgeschnitten werden.

Maßnahmen am Feuerlöschteich (Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV3)

Sollten am Feuerlöschteich Maßnahmen an den Ufern oder im Gewässer erforderlich sein, dürfen diese Maßnahmen nicht während der Brutzeit der Wasservögel (01.03.-31.07.) durchgeführt werden. Zur Vermeidung der Schädigung und Tötung von Individuen der Wasservögel sowie zur Vermeidung der Schädigung und Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Wasservögel dürfen Gewässermaßnahmen (Gewässervergrößerung, Gewässerräumung, Maßnahmen am Uferbereich und im direkten Umfeld des Feuerlöschteiches) dürfen nur während der Zeit vom 01.08.-28./29.02. durchgeführt

werden. Darüber hinaus sind die zeitlichen Beschränkungen für Gehölzbeseitigungen (AV2) zu beachten. Schaffung von Ersatzhabitaten für Rauchschnalben (Vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme AA1)

Zur Vermeidung der Vernichtung von Fortpflanzungsstätten der Rauchschnalbe sind vor Beginn der Baumaßnahmen Ersatzhabitate zu schaffen. Geeignete Ersatzhabitate sind z.B. sog. „Rauchschnalbenhäuser“ in Holzbauweise mit folgenden Eigenschaften: Wichtig ist, dass an allen Seiten Wände sind, so dass ein Innenraum entsteht, da Rauchschnalben Gebäude-Innenbrüter sind. Der obere Bereich der Hütten muss geschlossen sein, um den Nestern genügend Windschutz zu bieten. Im mittleren oder unteren Bereich müssen freie An- und Einflugmöglichkeiten sein. Im inneren Deckenbereich sind geeignete Strukturen für die Nistanlange anzulegen. Geeignet sind fachwerkartige Holzbalkenkonstruktionen, ggf. auch Kunstnester oder Nistbretter. Da Rauchschnalben auch kolonieartig brüten, sind min. 1-2 „Rauchschnalbenhäuser“ mit einer Gesamtfläche von min. 25-30 m² zu errichten. Diese vorgezogene Ausgleichsmaßnahme muss vor Beginn der Baumaßnahmen funktionsfähig sein. Zusätzliche Versiegelungen im Plangebiet sind zu vermeiden. Die breiten Straßen im Südwesten des Plangebietes sind als Standort besonders geeignet.

6.5.3 Alternative Planungsmöglichkeiten

Grundsätzlich können Batterie-Großspeicher auch außerhalb des Siedlungsbereiches in die freie Landschaft gebaut werden. Wichtig ist eine Anschlussmöglichkeit an ein Umspannwerk, an dem der Netzabgriffspunkt errichtet werden kann.

Wie in den Abbildungen 1-3 dargestellt, liegen große Bereiche der Gemeinden Welmbüttel und Gaushorn in verschiedenen Landschaftsschutzgebieten und somit in für Natur und Landschaft hochwertigen Bereichen. Lediglich die Siedlungen inkl. der direkt umgebenen Flächen sowie die (ehemaligen) militärischen Liegenschaften im Norden sind ausgenommen.

Durch die Errichtung eines Batteriegroßspeichers an anderer Stelle müssten aktuell unbebaute Flächen genutzt werden. Dadurch würde es zu Eingriffen in die Schutzgüter, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt. Möglich sind auch erhebliche Beeinträchtigungen für den Menschen und das Landschaftsbild.

Durch die Nutzung des ehemaligen Munitionsdepots als Konversionsfläche können erhebliche Beeinträchtigungen und somit Eingriffe in Natur und Landschaft verhindert werden. Die gewählte Planung stellt somit die geeignetste Alternative dar.

6.6 Zusätzliche Angaben zur Umweltprüfung

6.6.1 Monitoring (Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen)

Nach § 4 c BauGB sind im Rahmen des Monitoring die Gemeinden verpflichtet, die vorgesehenen erheblichen Auswirkungen der Planung zu überwachen, um v.a. unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln, sodass sie in der Lage sind, ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Nach Nummer 3 b der Anlage 1 des BauGB sollen dabei die im Umweltbericht angegebenen Überwachungsmaßnahmen sowie die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB genutzt werden.

Für die aktuelle Planung sind keine spezifischen Maßnahmen zur Überwachung erforderlich. Insofern sind laufend die Hinweise der Bürger sowie der Fachbehörden gem. § 4 (3) BauGB auszuwerten und ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe im Bedarfsfall einzuleiten.

6.6.2 Verwendete technische Verfahren und Schwierigkeiten

Die Umweltprüfung wurde auf der Grundlage der Umweltschutzziele übergeordneter Fachplanungen und vorhandener, öffentlich zugänglicher Informationen zu Natur und Landschaft durchgeführt. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben haben sich nicht ergeben.

6.6.3 Referenzliste der Quellen

Die Umweltprüfung wurde auf der Grundlage der Umweltschutzziele übergeordneter Fachplanungen durchgeführt. Folgende Fachplanungen, Quellen und Literatur wurden verwendet:

- Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein (2021)
- Regionalplan für Schleswig-Holstein, Planungsraum VI (2005)
- Teilfortschreibung des Regionalplanes Wind, Planungsraum III (2020)
- Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein (1999)
- Landschaftsrahmenplan für Schleswig-Holstein, Planungsraum III (2020)
- Flächennutzungsplan der Gemeinde Welmbüttel
- Landschaftsplan der Gemeinde Welmbüttel (1999)
- Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Nordergeest“ vom 03.05.2022
- Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Riesewohl“ vom 03.05.2022
- Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Welmbüttler Moor“ Kreis Dithmarschen vom 19.08.1988
- Hinweise zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung in Schleswig-Holstein (2013)
- Umweltportal SH (Homepage, Stand Oktober 2023)
- Digitaler Atlas Nord (Homepage, Stand Oktober 2023)
- Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 Gemeinde Welmbüttel - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag gem. § 44 BNatSchG. Büro OLAF, 27.10.2023
- Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 Gemeinde Welmbüttel - FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet „Wald bei Welmbüttel“ (FFH DE 1721-301). Büro OLAF, 27.10.2023

6.7 Zusammenfassung

Die Gemeinde Welmbüttel plant nach Aufgabe der militärischen Nutzung des Munitionsdepots innerhalb der dortigen Bunkergebäude einen Batterie-Großspeicher mit einer Kapazität von ca. 100 MWh zu errichten. Der Batterie-Großspeicher dient der Stabilisierung des Stromnetzes und der Zwischenspeicherung von Energie insbesondere aus erneuerbaren Energien. Die bereits vorhandenen Bausubstanzen bilden eine ideale Grundlage, um eine Anlage der entsprechenden Größe und Bedeutung zu errichten.

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 10 verfolgt die Gemeinde das Ziel, in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden und dem Flächeneigentümer die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine sinnvolle, geordnete und rechtmäßige Folgenutzung der ehemaligen Bundeswehr-liegenschaft zu schaffen. Im aktuellen Flächennutzungsplan wird das Gebiet als Sondergebiet „Batterie-Großspeicher“ dargestellt.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 8,4 ha. Geplant ist ein sonstiges Sondergebiet „Stromenergie-Speicherkraftwerk“ auf einer Fläche von ca. 0,56 ha innerhalb und vor den bestehenden Bunkeranlagen. Die vorhandenen Straßenflächen werden als private Verkehrsflächen festgesetzt. Neben einer privaten Grünfläche und einer Wasserfläche wird der bestehende Wald großflächig als Wald festgesetzt.

Mit Umsetzung der Planung erfolgen keine erheblichen Beeinträchtigungen der abgeprüften Schutzgüter. Es kommt zu keinen zusätzlichen Versiegelungen, Eingriffe in das Schutzgut Wasser entstehen ebenfalls nicht. Die Waldflächen bleiben erhalten. Lediglich während der Bauphase ist mit temporären Beeinträchtigungen durch die Neuanlage eines Zaunes und die Verlegung von Erdkabeln zu rechnen. Da diese Beeinträchtigungen nicht dauerhaft bestehen, sind sie nicht erheblich. Komensationspflichtige Eingriffe werden vermieden.

Südlich des Plangebietes liegt das FFH-Gebiet „Wald bei Welmbüttel“. Um erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes sicher auszuschließen, wurde gemäß § 34 Abs.1 BNatSchG i.V.m. § 25 LNatSchG SH eine FFH-Vorprüfung durchgeführt. Diese hat aufgezeigt, dass vom Vorhaben keine Beeinträchtigungen auf das FFH-Gebiet ausgehen und das Vorhaben als zulässig angesehen wird.

Im Plangebiet können potentiell streng geschützte Arten vorkommen, für die die Vorschriften nach § 44 BNatSchG gelten. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen kommt es zu keinen Schädigungen, Störungen oder Tötungen dieser Arten. Insgesamt entstehen so keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG.

Durch die geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ergeben sich abschließend keine erheblichen Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter.

Gemeinde Welmbüttel, _____.____._____

(Bürgermeister)